Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 23.09.2020)

Inhaltsübersicht (per Mausklick gelangen Sie zu dem entsprechenden Abschnitt):

Änderungshistorie 6
I. Kanzleiablauf 22
Fristwahrung im Steuerrecht 22
Anzeigepflicht für Steuergestaltungen 25
Rechnungslegung und Prüfung 26
Selbstständige 28
Home-Office 29
DStV-YouTube-Kanal 29
IT-Sicherheit 30
Notfallbetreuung von Kindern 30
II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung 31
Steuerzahlungen 31
Verlustrücktrag 35
Lohnsteueranmeldung 35
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 36
Umsatzsteuer-Voranmeldung 37
Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt 37
Corona-Steuerhilfegesetz 40
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz 41

Reform der KfZ-Steuer 44
Sozialversicherungsbeiträge 44
Sonderzahlungen 44
Bonus für Pflegekräfte 45
Hilfen für Pflegebedürftige 46
Hilfen für Zahnärzte und Therapeuten 47
Förderung der Maskenproduktion in Deutschland 48
Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene 49
KfW-Schnellkredite für den Mittelstand 52
Kredite und Bürgschaften 53
Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige 54
Überbrückungshilfen 56
Mitteilungsverordnung 61
Kassensysteme 62
Hilfe für Studierende 64
Ausbildungsprämie 65
Pendler-Zuschuss 66
Sonderregelungen für Grenzpendler 67
Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung 68
Absicherung des Warenverkehrs 70
Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen 71

Investmentsteuerliche Maßnahmen 72
Einfuhr von medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU Ländern 72
Kosten für Mietwagen 73
Sicherstellung von grenzüberschreitenden Lieferketten 73
Sofortprogramm für coronabedingte Investitionen in Kultureinrichtungen 74
Konjunkturprogramm NEUSTART KULTUR 75
Soforthilfeprogramm für freie Orchester und Ensembles 75
Konjunkturprogramm 76
Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen 79
Genereller Hinweis 79
III. Arbeitsrecht 79
Kurzarbeitergeld 79
Arbeitslosengeld 84
Ausfallhonorar für Künstler 86
Arbeitsschutz 86
Arbeitsunfähigkeit 88
Quarantäne 89
Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung 91
Notfall-Kinderzuschlag 92
Elterngeld 93
Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz 94

Mindestlohn 95
Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt 95
Geringfügig Beschäftigte 96
Allgemeine Hinweise zu arbeitsrechtlichen Folgen 97
IV. Sozialversicherungsrecht 97
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen 97
Private Krankenversicherung 99
V. Insolvenzrecht 99
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht 99
VI. Versicherungsrecht 101
Betriebsausfallversicherung 101
Berufshaftpflichtversicherung 102
VII. Darlehensrecht 104
Zinszahlungen und Tilgungsdienste 104
VIII. Mietrecht 105
Mietzahlungen 105
IX. Allg. Zivilrecht 106
Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen 106
Veranstaltungsrecht 109
Reiseveranstalter 110
X. Gesellschaftsrecht 110

Erleichterte Formvorschriften 110
XI. Strafprozessrecht 113
Hemmung von Fristen 113

Änderungshistorie (per Mausklick auf das Stichwort gelangen Sie zu dem entsprechenden Abschnitt):

Änderungsdatum	Stichwort	Erläuterung
23.09.2020	**Kassensysteme**	Weitere Länder (Berlin und Sachsen-Anhalt) veröffentlichen Klarstellungen zum am 11.09. veröffentlichten BMF-Schreiben, wonach die Nichtbeanstandungsregelung am 30.09. ablaufe
22.09.2020	**Insolvenzrecht**	Insolvenzantragspflicht bleibt für überschuldete Unternehmen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.
22.09.2020	**Kassensysteme**	Schleswig-Holstein hält an seinem Erlass vom 10. Juli 2020 fest
18.09.2020	**Kassensysteme**	Weitere Länder veröffentlichen Klarstellungen zum am 11.09. veröffentlichten BMF-Schreiben, wonach die Nichtbeanstandungsregelung am 30.09. ablaufe
18.09.2020	**Überbrückungshilfen**	BMWi und BMF haben sich auf Einzelheiten zur Verlängerung der Überbrückungshilfe bis zum 31.12.2020 (sog. Überbrückungshilfe II) verständigt
17.09.2020	**Überbrückungshilfen**	Hinweis auf das Ende der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I am 30.09.2020; Hinweis auf die neue Möglichkeit eines Änderungsantrags für bereits beschiedene Anträge bis zum 30.10.2020; Hinweis auf die neuen Kontaktdaten des Servicedesks des BMWi für technische Fragen
17.09.2020	**Kurzarbeitergeld**	Bundesregierung beschließt Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld
17.09.2020	**Kassensysteme**	Weitere Länder veröffentlichen Klarstellungen zum am 11.09. veröffentlichten BMF-Schreiben, wonach die Nichtbeanstandungsregelung am 30.09. ablaufe

16.09.2020	**Kassensysteme**	Mehrere Länder veröffentlichen Klarstellungen zum am 11.09. veröffentlichten BMF-Schreiben, wonach die Nichtbeanstandungsregelung am 30.09. ablaufe
09.09.2020	**Arbeitslosengeld**	Bundesregierung beschließt Verordnung zur Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung
26.08.2020	**Überbrückungshilfen**	Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020
26.08.2020	**Arbeitslosengeld**	Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020
26.08.2020	**Quarantäne**	Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020
26.08.2020	**Hilfen für Pflegebedürftige**	Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020
26.08.2020	**Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**	Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020
26.08.2020	**Kurzarbeitergeld**	Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020
25.08.2020	**Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**	NRW nimmt Rückmeldeverfahren wieder auf
25.08.2020	**Hilfe für Studierende**	Hilfe für Studierende wird um einen Monat verlängert
14.08.2020	**Arbeitsschutz**	BMAS gibt neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zur Bekanntmachung frei
14.08.2020	**Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**	BMF-Schreiben im Entwurf
04.08.2020	**Überbrückungshilfen**	Rechtsanwälte werden ab dem 10.08.2020 in den Antragsprozess einbezogen
31.07.2020	**Überbrückungshilfen**	Antragsfrist wird nach Auskunft des BMWi bis zum 30.09.2020 verlängert
30.07.2020	**Kassensysteme**	Ländererlasse zum Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Kassensystemen (Ergänzung: Berlin, Brandenburg)

23.07.2020	**Kassensysteme**	Ländererlasse zum Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Kassensystemen (Ergänzung: Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Reinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt)
20.07.2020	**Überbrückungshilfen**	BMWi hat Leitfaden zur Registrierung sowie weitergehende Ausfüllhinweise veröffentlicht
20.07.2020	**Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen**	Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat seine Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aktualisiert.
20.07.2020	**Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**	Anhalt des Rückmeldeverfahrens in NRW
20.07.2020	**Rechnungslegung und Prüfung**	IDW ergänzt seine fachlichen Hinweise zur Corona-Krise
20.07.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	Automatische Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in Thüringen
15.07.2020	**Kassensysteme**	Ländererlasse zum Einsatz von zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen zum Schutz von Kassensystemen
15.07.2020	**Mitteilungsverordnung**	BMF veröffentlicht Referentenentwurf zur Änderung der Mitteilungsverordnung
15.07.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	Bayerisches Landesamt für Steuern hat Kurz-Info zur befristeten Umsatzsteuersatzsenkung veröffentlicht. NWR und Brandenburg berücksichtigen höheren Entlastungsbetrag automatisch
15.07.2020	**Reform der KfZ-Steuer**	Bundesrat unterstützt Pläne der Bundesregierung
15.07.2020	**Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**	Bundesfinanzminister lehnt Verschiebung der Meldepflicht ab.
15.07.2020	**Rechnungslegung und Prüfung**	IDW aktualisiert Teil 3 seines fachlichen Hinweises zu Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung

08.07.2020	**Überbrückungshilfen**	
03.07.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF veröffentlicht Schreiben zu Fragen der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsleistungen
03.07.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF veröffentlicht Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung
03.07.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF veröffentlicht angepasste Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2020 sowie der Umsatzsteuererklärung 2020
03.07.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF-Information zur Erhöhung der Bemessungsgrundlagenhöchstgrenze der Forschungszulage
03.07.2020	**Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen**	BMF-Schreiben zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen
01.07.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF veröffentlicht BMF-Schreiben zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Steuersatzes
01.07.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Konsultationsvereinbarung mit Belgien verlängert
29.06.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	Bundestag verabschiedet Zweites Corona-Steuerhilfegesetz und Bundesrat stimmt am gleichen Tag in Sondersitzung zu
29.06.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF veröffentlicht FAQ „Anstehende Umsatzsteuersenkung“
24.06.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF aktualisiert Entwurf seines BMF-Schreibens zur Mehrwertsteuersatzsenkung
24.06.2020	**Ausbildungsprämie**	Bundeskabinett beschließt Unterstützung für Ausbildungsbetriebe
18.06.2020	**Arbeitslosengeld**	Bundeskabinett beschließt Verlängerung der vereinfachten Zugangsbedingungen zum ALG II bzw. zur Grundsicherung

18.06.2020	**Konjunkturprogramm NEUSTART KULTUR**	Bundesregierung beschließt Eckpunkte für ein Programm zur Milderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich
15.06.2020	**Zweites Corona-Steuerhilfegesetz**	Bundeskabinett bringt ersten Teil des Konjunkturpaketes auf den Weg.
15.06.2020	**Reform der KfZ-Steuer**	Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
15.06.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz
15.06.2020	**Überbrückungshilfen**	Bundesregierung hat Eckpunktepapier beschlossen
15.06.2020	**Corona-Steuerhilfegesetz**	Bundesrat hat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt
04.06.2020	**Konjunkturprogramm**	Koalition einigt sich auf umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket
04.06.2020	**Überbrückungshilfen**	Anpassung aufgrund der Beschlüsse im Koalitionsausschuss
04.06.2020	**Arbeitsschutz**	Klarstellung der DGUV: Corona-Infektion kein Arbeitsunfall
04.06.2020	**Steuerzahlungen**	Aktualisierung des Links FAQ-Fragenkatalogs des BMF
02.06.2020	**Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung**	BAFA-Förderung aus dem Corona-Sondermodul vorzeitig eingestellt
02.06.2020	**Förderung der Maskenproduktion in Deutschland**	BMWi weitet die Förderung der Maskenproduktion in Deutschland aus.
29.05.2020	**Corona-Steuerhilfegesetz**	Bundestag verabschiedet Corona-Steuerhilfegesetz
29.05.2020	**Sonderzahlungen**	Rechtsgrundlage durch Corona-Steuerhilfegesetz
29.05.2020	**Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**	Ermächtigung des BMF zur Fristverlängerung durch Corona-Steuerhilfegesetz
29.05.2020	**Quarantäne**	Verlängerte Lohnersatzleistung für notwendige Kinderbetreuung zu Hause durch Corona-Steuerhilfegesetz
29.05.2020	**Kurzarbeitergeld**	Sozialschutzpaket II ist im BGBl veröffentlicht (Verlinkung aktualisiert)

29.05.2020	**Arbeitslosengeld**	Sozialschutzpaket II ist im BGBl veröffentlicht (Verlinkung aktualisiert)
29.05.2020	**Selbstständige**	Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im BGBl veröffentlicht (Verlinkung aktualisiert)
29.05.2020	**Bonus für Pflegekräfte**	Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im BGBl veröffentlicht (Verlinkung aktualisiert)
29.05.2020	**Hilfen für Pflegebedürftige**	Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im BGBl veröffentlicht (Verlinkung aktualisiert)
29.05.2020	**Private Krankenversicherung**	Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im BGBl veröffentlicht (Verlinkung aktualisiert)
29.05.2020	**Hilfe für Studierende**	Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz im BGBl veröffentlicht (Verlinkung aktualisiert)
29.05.2020	**Elterngeld**	Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie im BGBl veröffentlicht
29.05.2020	**Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen**	Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat seine Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aktualisiert.
27.05.2020	**Reiseveranstalter**	Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf
27.05.2020	**Corona-Steuerhilfegesetz**	Bundestag entscheidet am 28.05. über das Corona-Steuerhilfegesetz nebst weiteren Anträgen
27.05.2020	**Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**	Ergänzung des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 zu steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
27.05.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich bzgl. Besteuerung von Grenzpendlern sowie Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Belgien

27.05.2020	**Überbrückungshilfen**	Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier will mittelständische Betriebe mit Überbrückungsprogramm unterstützen
27.05.2020	**Sofortprogramm für coronabedingte Investitionen in Kultureinrichtungen**	Programm „Neustart“ für Museen
20.05.2020	**Reiseveranstalter**	Bundesregierung beschließt Eckpunkte zur Gutscheinlösung für Reiseveranstalter
20.05.2020	**Arbeitsunfähigkeit**	Möglichkeit der telefonischen AU-Bescheinigung bei leichten Atemwegsbeschwerden nochmals verlängert
20.05.2020	**Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**	Verlängerung für den Monat Mai 2020 möglich
20.05.2020	**Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung**	Verlängerung der Zahlungsdauer auf bis zu 20 Wochen
15.05.2020	**Veranstaltungsrecht**	Bundestag beschließt Gutscheinlösung für Inhaber von Eintrittskarten. Bundesrat stimmt ebenfalls zu
15.05.2020	**Kurzarbeitergeld**	Bundesrat stimmt dem Sozialschutz-Paket II zu
15.05.2020	**Arbeitslosengeld**	Bundesrat stimmt dem Sozialschutz-Paket II zu
15.05.2020	**Elterngeld**	Bundesrat stimmt Anpassungen zu.
15.05.2020	**Selbstständige**	Bundesrat stimmt Zweitem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu
15.05.2020	**Bonus für Pflegekräfte**	Bundesrat stimmt Zweitem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu
15.05.2020	**Hilfen für Pflegebedürftige**	Bundesrat stimmt Zweitem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu
15.05.2020	**Private Krankenversicherung**	Bundesrat stimmt Zweitem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu
15.05.2020	**Hilfe für Studierende**	Bundesrat stimmt Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz zu

14.05.2020	**Selbstständige**	Bundestag beschließt Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
14.05.2020	**Bonus für Pflegekräfte**	Bundestag beschließt Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
14.05.2020	**Hilfen für Pflegebedürftige**	Bundestag beschließt Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
14.05.2020	**Kurzarbeitergeld**	Bundestag beschließt Sozialschutz-Paket II
14.05.2020	**Arbeitslosengeld**	Bundestag beschließt Sozialschutz-Paket II
14.05.2020	**Private Krankenversicherung**	Bundestag beschließt Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
13.05.2020	**Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt**	Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten
13.05.2020	**Geringfügig Beschäftigte**	Anhebung der Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs
12.05.2020	**Anzeigepflicht für Steuergestaltungen**	EU-Kommission schlägt Verschiebung der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen vor
12.05.2020	**Allgemeine Hinweise zu arbeitsrechtlichen Folgen**	Aktualisierung der Links
11.05.2020	Start-ups	BMWi veröffentlicht Konzeptpapier
11.05.2020	**Soforthilfeprogramm für freie Orchester und Ensembles**	Hilfsprogramm für künstlerisches Arbeiten
11.05.2020	**Sofortprogramm für coronabedingte Investitionen in Kultureinrichtungen**	Programm „Neustart“ für Museen
11.05.2020	**Steuerzahlungen**	Aktualisierung des Links FAQ-Fragenkatalogs des BMF
11.05.2020	**Private Krankenversicherung**	Ergänzung Link zur Öffentlichen Anhörung
07.05.2020	**Hilfe für Studierende**	Bundestag hat Gesetzentwurf angenommen
07.05.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und dem Königreich Belgien

07.05.2020	**Elterngeld**	Bundestag beschließt Anpassungen im Elterngeld
07.05.2020	**Private Krankenversicherung**	Ergänzung um geplanten Anhörungstermin
06.05.2020	**Corona-Steuerhilfegesetz**	Ergebnisse des Bundeskabinettsbefassung v. 06.05.2020
06.05.2020	**Hilfe für Studierende**	Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz soll am 07.05.2020 beschlossen werden
06.05.2020	**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**	Bundeskabinett verständigt sich auf Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie
06.05.2020	**Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft**	Abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für die Jahre 2016 und 2019 stehen zur Verfügung
05.05.2020	**Sonderzahlungen**	Querverweis ergänzt
05.05.2020	**Kurzarbeitergeld**	Hinweis auf besondere Regelungen für vertragsärztliche Praxen
05.05.2020	**Hilfen für Zahnärzte und Therapeuten**	Erweiterung des finanziellen Schutzschirms im Bereich des Gesundheitswesens in Kraft getreten
04.05.2020	**Hilfe für Studierende**	Überbrückungshilfe für Studierende
04.05.2020	**Corona-Steuerhilfegesetz**	BMF-Information v. 30.04.2020: Formulierungshilfe für den Entwurf eines Corona-Steuerhilfegesetzes
04.05.2020	**Private Krankenversicherung**	Wechsel vom Basistarif in den Ursprungstarif soll erleichtert werden
04.05.2020	**Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**	Hinweis auf Beschluss des LG Köln v. 23.04.2020
04.05.2020	**Steuerzahlungen**	Aktualisierung des Links FAQ-Fragenkatalogs des BMF, u.a. mit Konkretisierungen zu steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis zu 1.500 €.
30.04.2020	Start-ups	Angekündigtes 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups steht
30.04.2020	**Arbeitsunfähigkeit**	Möglichkeit der telefonischen AU-Bescheinigung bei leichten Atemwegsbeschwerden nochmals verlängert
29.04.2020	**Kurzarbeitergeld**	Bundesregierung beschließt Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

29.04.2020	**Arbeitslosengeld**	Bundesregierung beschließt längere Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld I
29.04.2020	**Ausfallhonorar für Künstler**	Bundesregierung will Zahlung von Künstlerhonoraren für ausgefallene Engagements ermöglichen
29.04.2020	**Bonus für Pflegekräfte**	Gesetzentwurf, Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit v. 29.04.2020
29.04.2020	**Steuerzahlungen**	Aktualisierung des Links FAQ-Fragenkatalogs des BMF
28.04.2020	**Sicherstellung von grenzüberschreitenden Lieferketten**	Bundeskontaktstelle für die Sicherstellung von grenzüberschreitenden Lieferketten eingerichtet
27.04.2020	**Verlustrücktrag**	BMF-Schreiben v. 24.04.2020 zur Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019
27.04.2020	**Kosten für Mietwagen**	Das BMVI fördert die kostenlose Nutzung von Mietwagen für medizinisches Personal
23.04.2020	**Lohnsteueranmeldung**	BMF-Schreiben v. 23.04.2020 zur Verlängerung der Erklärungsfristen für vierteljährliche und monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise
23.04.2020	**Verlustrücktrag**	Pressemitteilung des BMF v. 23.04.2020: Steuerpflichtige mit Gewinn- und Vermietungseinkünften können nachträglich Herabsetzung der Vorauszahlungen der Est/KSt auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags beantragen.
23.04.2020	**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**	Einigung im Koalitionsausschuss: vorübergehende Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie
23.04.2020	**Kurzarbeitergeld**	Pläne der Regierungskoalition für eine Anhebung des KuG vorgestellt
22.04.2020	**Mindestlohn**	Neue Regelungen für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege
21.04.2020	**Notfallbetreuung von Kindern**	Ergänzende Links zu den länderspezifischen Regelungen

21.04.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Ergänzung der Übersicht über Fristverlängerungen der Jahressteuererklärungen
20.04.2020	**Arbeitsunfähigkeit**	Möglichkeit der telefonischen AU-Bescheinigung bei leichten Atemwegsbeschwerden soll weiter zulässig.
17.04.2020	**Arbeitsschutz**	Aktuelle Hinweise des BMAS zum neuen Arbeitsschutz-standard Covid 19
17.04.2020	**Notfallbetreuung von Kindern**	Erste Schritte zur Ausweitung des Katalogs der Tätig-keitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung auf Steuerberater
17.04.2020	**Steuerzahlungen**	Aktualisierung des FAQ-Fragenkatalogs des BMF
16.04.2020	**Absicherung des Warenverkehrs**	Pressemitteilung des BMF vom 16.04.2020
16.04.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und Österreich
16.04.2020	**Zuschuss für betriebswirtschaftliche Bera-tung**	Weitergehende Klarstellungen zur Beratung durch Wirt-schaftsprüfer
16.04.2020	**Arbeitsschutz**	Ergänzende Informationen der Bundesanstalt für Arbeits-schutz und Arbeitsmedizin (Linkanpassung)
15.04.2020	**KfW-Schnellkredite für den Mittelstand**	Start der KfW-Schnellkredite für den Mittelstand
15.04.2020	**Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz**	Verordnung des BMAS erlaubt vorübergehend Abwei-chungen bei der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit
14.04.2020	**Investmentsteuerliche Maßnahmen**	Veröffentlichung BMF-Schreiben vom 09.04.2020 zu in-vestmentsteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie
14.04.2020	**Einfuhr von medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU Ländern**	Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 03.04.2020
09.04.2020	**Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen**	Bundesamtes für Justiz schafft für betroffene Unterneh-men Erleichterungen im Ordnungsgeld- und Vollstre-ckungsverfahren

09.04.2020	**Sonderzahlungen**	Veröffentlichung BMF-Schreiben zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer
09.04.2020	**Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**	Veröffentlichung BMF-Schreiben zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene
09.04.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und den Niederlanden
09.04.2020	**Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**	Ergänzender Hinweis
09.04.2020	**Rechnungslegung und Prüfung**	Ergänzung der Hinweise des IDW
08.04.2020	**Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung**	Weitere Erläuterungen zum Antragsverfahren und zur Registrierung
07.04.2020	**Umsatzsteuer-Voranmeldung**	Beantragung von Fristverlängerung für Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Bayern und Hessen
07.04.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Verständigungsvereinbarung mit Luxemburg
07.04.2020	**Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung**	Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater ist förderfähig
06.04.2020	**KfW-Schnellkredite für den Mittelstand**	Bundesregierung beschließt weitergehenden KfW-Schnellkredit für den Mittelstand
06.04.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Ergänzung der Übersicht über Fristverlängerungen der Jahressteuererklärungen
06.04.2020	**Steuerzahlungen**	Verweis auf FAQ „Corona“ Steuern des BMF
03.04.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Hinweis bzgl. Lohnsteueranmeldungen; Aktualisierung der Übersicht über Fristverlängerungen der Jahressteuererklärungen
03.04.2020	**Lohnsteueranmeldung**	Nordrhein-Westfalen und Bayern ermöglichen Fristverlängerung für LSt-Anmeldung
03.04.2020	**Sonderzahlungen**	Sonderzahlungen in Höhe von 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei

03.04.2020	**Sonderregelungen für Grenzpendler**	Sonderregelung für Grenzpendler (Auswirkungen auf DBA)
03.04.2020	**Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt**	Ergänzung der Liste, welche Bundesländer die Herabsetzung der Ust-Sondervorauszahlung ermöglichen
03.04.2020	**Steuerzahlungen**	Anpassungen und Ergänzungen bzgl. der steuerlichen Erleichterungen in den einzelnen Bundesländern
03.04.2020	**IT-Sicherheit**	BSI warnt vor Cyber-Angriffen mit Bezug auf Corona
02.04.2020	**Steuerzahlungen**	Keine pauschalen Stundungsanträge für noch nicht fällige Steuern
02.04.2020	**Pendler-Zuschuss**	Pendlerzuschuss Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen
02.04.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen, weiterer angeforderter Unterlagen
01.04.2020	Start-ups	Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Start-ups
01.04.2020	**Notfall-Kinderzuschlag**	Beantragung ab dem 1. April 2020 möglich
01.04.2020	**Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	**Mietzahlungen**	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	**Zinszahlungen und Tilgungsdienste**	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	**Erleichterte Formvorschriften**	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
01.04.2020	**Hemmung von Fristen**	Ergänzende Hinweise und FAQ-Katalog des BMJV
31.03.2020	**DStV-YouTube-Kanal**	Der DStV-YouTube-Kanal (powered by TeleTax) bietet zusätzliche Unterstützung bei der Information ihrer Mandanten
30.03.2020	**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**	Steuerfreiheit für Bonuszahlungen (Ankündigung)
30.03.2020	**Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt**	Herabsetzung der Umsatzsteuervorauszahlung in Berlin, im Saarland und in Bremen
27.03.2020	**Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt**	Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen;

		Anleitungslink für Rheinland-Pfalz; Hinweis zu von der Zollverwaltung verwaltete Steuern
27.03.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Sachsen, Sachsen-Anhalt; Hinweis zu Sammelanträgen bzgl. Fristverlängerung in Rheinland-Pfalz
27.03.2020	**Moratorium bei wesentlichen Dauerschuld-verhältnissen**	Erläuterungen zum Begriff des wesentlichen Dauer-schuldverhältnisses
26.03.2020	**Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt**	Herabsetzungsmöglichkeit bzw. Erstattung der Umsatz-steuersondervorauszahlung in Rheinland-Pfalz und Thü-ringen
26.03.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Bay-ern
26.03.2020	**Rechnungslegung und Prüfung**	IDW Hinweis zu Auswirkungen auf Unternehmensbewer-tung
26.03.2020	**Kurzarbeitergeld**	Fragen der Abrechnung erbrachter Leistungen
26.03.2020	**Berufshaftpflichtversicherung**	Hinweise zu den versicherten Tätigkeiten der Steuerbera-ter
26.03.2020	**Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**	Erleichterungen bei der Stundung von Beiträgen zu den Berufsgenossenschaften
26.03.2020	**Arbeitsunfähigkeit**	AU-Bescheinigung per Telefon von 7 auf 14 Tage ausge-weitet
26.03.2020	**Home-Office**	Allgemeine Informationen zur Einrichtung von Videokon-ferenzen
25.03.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Thü-ringen
25.03.2020	**Rechnungslegung und Prüfung**	Veröffentlichung des IDW zu Auswirkungen von Corona auf Rechnungslegung und Prüfung
25.03.2020	**Steuerzahlungen**	Ergänzung zu Antragsformularen der FinMin der Länder

25.03.2020	**Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**	Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen in Härtefällen
25.03.2020	**Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**	Verlinkung zur Themenseite des BMWi mit der Liste der zuständigen Stellen der einzelnen Bundesländer sowie Hinweis auf bundeslandspezifische Förderprogramme
24.03.2020	**Home-Office**	Hinweis auf Förderprogramm des BMWi
24.03.2020	**Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung**	Neuer Entschädigungsanspruch nach dem IfSG
24.03.2020	**Steuerzahlungen**	Herabsetzungsmöglichkeit der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen
24.03.2020	**Steuerzahlungen**	Herabsetzungsmöglichkeit der Sondervorauszahlung in Brandenburg und Bayern nebst allgemeinem Hinweis
24.03.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen 2018 in Rheinland-Pfalz
24.03.2020	**Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**	Information über geplanten Start in KW 14
24.03.2020	**Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen**	Aktualisierung zu den geplanten Regelungen und Klarstellung zu den umfassten Vertragsarten
24.03.2020	**Darlehensrecht**	Aktualisierung zu den geplanten Regelungen
24.03.2020	**Mietrecht**	Aktualisierung zu den geplanten Regelungen
23.03.2020	**Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige**	Im Kabinett beschlossenen Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen
23.03.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Fristverlängerung Jahressteuererklärungen VZ 2018 in Hessen und Schleswig-Holstein
23.03.2020	**Fristwahrung im Steuerrecht**	Erleichterungen zu Voranmeldungen in Planung
23.03.2020	**Steuerzahlungen**	Hintergrund zu Formulierungen in den Erlassen + möglicher Erlass zur Lohnsteuer + Ergänzungen zu Antragsformularen der FinMin der Länder
23.03.2020	**Strafprozessrecht**	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	**Gesellschaftsrecht**	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	**Insolvenzrecht**	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen

23.03.2020	**Allg. Zivilrecht**	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	**Darlehensrecht**	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	**Mietrecht**	Informationen zu geplanten gesetzlichen Maßnahmen
23.03.2020	**Home-Office**	Allgemeine Hinweise und Informationen
20.03.2020	**Steuerzahlungen**	Verlinkung von Antragsformularen weiterer FinMin der Länder
20.03.2020	**Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt**	Einige Landesfinanzministerien ermöglichen die Herabsetzung der geleisteten Sondervorauszahlung auf bis zu „Null“.
20.03.2020	**Selbstständige**	Ergänzende Klarstellung zum IfSG
19.03.2020	**Steuerzahlungen**	Hessen veröffentlicht neue Pressemitteilung zu weiterer Erleichterung
19.03.2020	**Steuerzahlungen**	Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 veröffentlicht BMF-Schreiben zu steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 19.03.2020 veröffentlicht
19.03.2020	**Kredite und Bürgschaften** (Start KfW-Sonderprogramm)	KfW-Sonderprogramm soll in KW 13 starten
18.03.2020	**Selbstständige**, **Quarantäne**	Ergänzende Klarstellung zum IfSG

I. Kanzleiablauf

Fristwahrung im Steuerrecht

Zu den **Abgabefristen für die Jahressteuererklärungen** haben sich einzelne Bundesländer wie folgt geäußert:

In **Baden-Württemberg** können von der Corona-Pandemie Betroffene, die Probleme haben, ihre Steuererklärungen fristgerecht abzugeben, Fristverlängerungen beantragen. (Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, FAQ-Katalog, Stand: 03.04.2020).

Auch das **Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat** eröffnet die Möglichkeit für (rückwirkende) Fristverlängerungen. Fristverlängerungsanträgen von steuerlich Beratenen können bis längstens 31.05.2020 stattgegeben werden. Anträge müssen schlüssig begründet werden. (Pressemitteilung Nr. 064)

In **Berlin** ändert sich die gesetzlichen Abgabefristen nicht. Allerdings können Steuerpflichtige jederzeit – auch rückwirkend – Anträge auf Fristverlängerung stellen. Das Finanzamt wird insbesondere bei den durch die Corona Krise unmittelbar und nicht unerheblich Betroffenen großzügig verfahren (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin).

Das **Finanzministerium des Landes Brandenburg** hat den Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg informiert, dass in allen Fällen, in denen Angehörige der steuerberatenden Berufe unter Berufung auf unmittelbar und nicht unerhebliche Beeinträchtigungen durch die Corona-Krise für die bis Ende Februar 2020 zu übermittelnden Erklärungen eine (ggf. rückwirkende) Fristverlängerung bis längstens 31.05.2020 gewährt wird. Eine Festsetzung kommt dann nicht (mehr) in Betracht.

Das **Hessische Ministerium der Finanzen** hat sich an den Steuerberaterverband Hessen mit der Information gewandt, für die Jahressteuererklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) für den Veranlagungszeitraum 2018 in allen steuerlich beratenen Steuerfällen eine Fristverlängerung bis zum 31.05.2020 einzuräumen. Individuelle Anträge sind demnach bei den hessischen Finanzbehörden nicht erforderlich. Die Festsetzung von Verspätungszuschlägen wird entsprechend ausgesetzt.

I. Kanzleiablauf

Konnten in **Mecklenburg-Vorpommern** Berater Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 wegen der Belastungen durch die Corona-Krise – unverschuldet – nicht pünktlich abgeben, kann rückwirkend ab dem 1. März 2020 Fristverlängerung beantragt werden. Die Fristverlängerungen werden in diesen Fällen zunächst bis längstens zum 31. Mai 2020 gewährt (Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, FAQ Katalog).

Konnten **Berater** in **Niedersachsen** Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018 wegen der Belastungen durch die Corona-Krise – unverschuldet – nicht pünktlich abgeben, kann rückwirkend ab dem 01.03.2020 Fristverlängerung beantragt werden. Die Fristverlängerungen werden in diesen Fällen zunächst bis längstens zum 31.05.2020 gewährt. Wurden in diesen Fällen bereits Verspätungszuschläge festgesetzt, werden diese insoweit erlassen (Finanzministerium Niedersachsen, FAQ-Katalog).

Auch in **Nordrhein-Westfalen** besteht die Möglichkeit, Fristverlängerung zur Abgabe der Jahressteuererklärung, für die Nachreichung von angeforderten Unterlagen und Belegen sowie den Antrag auf Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge bei (rückwirkender) Fristverlängerung zu beantragen. Die Anträge sollen nach Möglichkeit über Elster gestellt werden (Informationen und eine Anleitung finden Sie (hier).

Das **Finanzministerium Rheinland-Pfalz** entspricht ebenfalls Fristverlängerungsanträgen bis zum 31.05.2020 von Angehörigen der steuerberatenden Berufe für Jahressteuererklärungen, deren Abgabefrist Ende Februar 2020 abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge (rückwirkend) erlassen. (vgl. Finanzministerium Rheinland-Pfalz, Meldung vom 23.03.2020). „Die Anträge können auch in Form sog. Sammelanträge gestellt werden.“ – teilte das Landesamt für Steuern unserem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz mit.

Auch im **Saarland** können Fristverlängerungen aufgrund der Corona-Krise beantragt werden. Das entsprechende Formular für steuerlich Beratene finden Sie hier. Eine Verlängerung ist demnach bis längstens 31.05.2020 möglich.

I. Kanzleiablauf

Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, kann für die Jahressteuererklärung(en) 2018 **in Sachsen** rückwirkend ab dem 1.3.2020 bis zum 31.5.2020 entsprochen werden. Im Fall von etwaig bereits festgesetzten Verspätungszuschlägen können diese bei einer solchen rückwirkend gewährten Fristverlängerung auf Antrag erlassen werden (NWB-Online-Nachricht v. 25.03.2020).

Das Ministerium der Finanzen des Landes **Sachsen-Anhalt** hat die Finanzämter mit Erlass vom 23.3.2020 angewiesen, Fristverlängerungsanträgen von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, die ebenfalls von der Corona-Krise betroffen sind, rückwirkend ab dem 1.3.2020 bis zum 31.5.2020 zu entsprechen. Etwaige trotz der Fristverlängerung festgesetzte Verspätungszuschläge können auf Antrag erlassen werden. (Pressemitteilung v. 25.03.2020)

Das **Finanzministerium Schleswig-Holstein** hat den Steuerberaterverband Schleswig-Holstein informiert, dass die Finanzämter in Schleswig-Holstein angehalten sind, **Fristverlängerungsanträgen** von Angehörigen der steuerberatenden Berufe, [für die Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2018] ggf. rückwirkend bis zum 31.05.2020 zu entsprechen. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis wird ausnahmsweise verzichtet. Verspätungszuschläge, die im Rahmen der Ermessensentscheidung evtl. trotz der Fristverlängerung festgesetzt werden sollten, sollen auf Antrag erlassen werden.

Das **Thüringer Finanzministerium** gibt Fristverlängerungsanträgen für die Abgabe der **Jahressteuererklärungen** 2018 ebenfalls ohne Prüfung eines Verschuldens rückwirkend vom 29. Februar 2020 – zunächst bis zum 31. Mai 2020 – statt. Fristverlängerungsanträge in Bezug auf **Steueranmeldungen**, insbesondere für die Lohn- und Umsatzsteuer, werden **einzelfallbezogen**, aber selbstverständlich unter Berücksichtigung der aktuellen besonderen Situation großzügig bearbeitet. (Medieninformation Nr. 20/2020 Thüringer Finanzministerium vom 24.03.2020)

Bitte beachten Sie ferner die Ausführungen unter dem Stichwort: **Lohnsteueranmeldung**.

I. Kanzleiablauf

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Fristen für den Beginn der Anzeigepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen um drei Monate zu verschieben. Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat sind über diese Vorschläge informiert. Die Kommission zählt darauf, dass beide Institutionen diese Vorschläge so bald wie möglich verabschieden, um allen Beteiligten Rechtssicherheit zu geben.

Nach den Vorschlägen könnte der Start der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen vom 01.07.2020 auf den 01.10.2020 verschoben werden.

Für solche grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, deren erste Schritte bereits nach dem 24.06.2018 und vor dem 01.07.2020 umgesetzt wurden, soll laut Vorschlag der Kommission eine Meldung bis 30.11.2020 (statt bis 31.08.2020) ausreichend sein.

Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch ein BMF-Schreiben Fristverlängerungen bei der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen anzuordnen, soweit die unionsrechtlichen Vorgaben dies ermöglichen. Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat hat ebenfalls zugestimmt.

Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat bekannt gegeben, die Fristverlängerung für die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen nicht um ein halbes Jahr zu verlängert. Die Anzeigepflicht soll wie ursprünglich geplant seit 01.07.2020 gelten.

Das BZSt hat den Entwurf des BMF-Schreibens zur Anwendung der §§ 138d ff. AO veröffentlicht. Es gibt den aktuellen Sachstand der Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wieder. Der Entwurf ist jedoch noch nicht final abgestimmt.

I. Kanzleiablauf	
	Informieren Sie sich gern auch auf der Themenseite des BZSt über das Verfahren DAC 6, Sie finden dort etwa neben Kommunikationshandbüchern und Video-Tutorials auch die Möglichkeit, sich für den Infobrief des BZSt zu registrieren. Quellen: European Commission: Proposal for a COUNCIL DIRECTIVEamending Directive 2011/16/EU to address the urgent need for deferring certain time limits for the filing and exchange of information in the field of taxation due to the COVID-19 pandemic, COM(2020) 197 final EC Representations Newsroom v. 11.05.2020 Handelsblatt v. 13.07.2020, Nie da gewesener Vertrauensbruch – Olaf Scholz brüskiert die Wirtschaft Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Rechnungslegung und Prüfung	Das IDW hat drei Fachliche Hinweise veröffentlicht, die sich damit befassen, welche Folgen das Virus auf die Rechnungslegung (HGB/IFRS) hat. Teil 1 dreht sich um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ausgewählte Aspekte der HGB- und IFRS-Rechnungslegung für Abschlüsse und Lageberichte zum 31.12.2019 und deren Prüfung. Teil 2 baut auf diesem Hinweis auf bzw. ergänzt ihn, u.a. um die Auswirkungen auf Abschlüsse und Lageberichte für Berichtsperioden, die nach dem 31.12.2019 enden, und um ausführlichere Hilfestellungen zum Prüfungsprozess. Soweit die Ausführungen im Hinweis vom 04.03.2020 auch Relevanz für Berichtsperioden haben, die nach dem 31.12.2019 enden, wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf diese verwiesen. Teil 3 ergänzt die vorangegangenen Teile um weitere Hinweise u.a. zu ausgewählten Zweifelsfragen zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach HGB und IFRS sowie zu den Auswirkungen auf die Prüfung von Abschlüssen

I. Kanzleiablauf

Quellen:

- Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 1 (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 04.03.2020)
- Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Rechnungslegung und Prüfung, Teil 2 (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 25.03.2020
- Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-virus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3), Update 02.07.2020

Ferner gibt das IDW einen fachlichen Hinweis zu den **Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung**. In einem Fachlichen Hinweis stellt der IDW Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) klar, dass ökonomische Entscheidungen regelmäßig auf der Grundlage von Werten getroffen werden, die mit sogenannte Zukunftserfolgswertverfahren ermittelt werden. Dabei ist Unsicherheit an zwei Stellen zu berücksichtigen: Zum einen in den Erwartungen künftiger finanzieller Überschüsse und zum anderen hierzu äquivalent in der Risikoprämie, die Investoren für die Übernahme der Unsicherheit fordern.

Quelle: Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen (Fachlicher Hinweis des IDW) vom 25.03.2020

Zu weiteren Hinweise, z.B. zu den Auswirkungen auf Wertminderungen von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 im Quartalsabschluss von Banken zum 31.03.2020, zu KfW-Hilfskrediten (08.07.2020) oder zur Corona-Überbrückungshilfe (16.07.2020) gelangen Sie hier.

Beachten Sie auch die Ausführungen unter dem Stichwort: **Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen**.

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

I. Kanzleiablauf

Selbstständige

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 31, 42 IfSG) oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird bzw. wurde kann eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG beantragen.

Voraussetzung ist in beiden Fällen ein die Person betreffender **Bescheid des Gesundheitsamtes** zum persönlichen Tätigkeitsverbot oder zur angeordneten Quarantäne und ein Verdienstausfall.

Eine Erstattung des **Verdienstausfalls** kommt gem. § 56 Abs. 3 IfSG in Betracht. Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Frist zur Geltendmachung des Anspruchs
Mit dem zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wird die **Frist** zur Geltendmachung der Ansprüche von drei **auf zwölf Monate verlängert**.

(Quelle: Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018)

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen).

Achtung: Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z.B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG. (siehe auch unten, Stichwort **Quarantäne**).

I. Kanzleiablauf	
	Quelle: Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Home-Office	Im Zuge der Corona-Prävention ist die intensivere **Nutzung von Home-Office und mobilem Arbeiten** zu verzeichnen. Dafür gilt es, pragmatische Lösungen zu finden, die einerseits die Arbeitsfähigkeit einer Organisation erhalten, gleichzeitig jedoch Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat entsprechende Hinweise und Informationen zusammengestellt. Quelle und weitere Informationen: Informationen des BSI Das Bundeswirtschaftsministerium bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) **finanzielle Unterstützung**, wenn sie kurzfristig Home-Office-Arbeitsplätze schaffen, durch das **Förderprogramm „go-digital“.** Quelle und weitere Informationen: Presseinformation des BMWi Allgemeine Informationen zur **Einrichtung von Videokonferenzen** finden sich u.a. hier. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
DStV-YouTube-Kanal	Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) möchte helfen und bietet zusätzlichen zu den vorliegenden Hinweisen nun einen weiteren, **kostenfreien Informationskanal** an: Seit dem 27.3.2020 gibt es den DStV-YouTube-Kanal **(powered by TeleTax)**. Hier finden Sie kompakte, aktuelle Videos, die bei der Bewältigung der Krise helfen können. Die einzelnen Module vermitteln **kurz und auf den Punkt** Informationen und helfen, einen Überblick über die wichtigsten Maßnahmen und Regelungen zu gewinnen.

I. Kanzleiablauf	
	Die Module können auch als **Grundlage für Gespräche mit dem Mandanten** dienen, mit ihnen geteilt werden und dabei helfen, zum Teil komplizierte Sachverhalte verständlich zu erklären. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
IT-Sicherheit	Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ruft zur Wachsamkeit auf. Es beobachtet aktuell eine Zunahme von Cyber-Angriffen mit Bezug zum Corona-Virus auf Unternehmen und Bürger. So werden Unternehmen und Betriebe per E-Mail durch die Täter aufgefordert, persönliche oder unternehmensbezogene Daten auf gefälschten Webseiten preiszugeben. Die Cyber-Kriminellen geben sich als vermeintliche Institutionen zur Beantragung von Soforthilfegeldern aus. Die betrügerisch erlangten Daten werden anschließend für kriminelle Aktivitäten missbraucht. Quelle und weitere Informationen: Pressemitteilung des BSI vom 2.4.2020 Allgemein zum Thema: Symposium des DStV zum Thema IT-Sicherheit Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Notfallbetreuung von Kindern	Im Nachgang zur erfolgten Abstimmung zwischen der Bundesregierung und den Ministerpräsidenten der Länder vom 15. April 2020 haben erste Bundesländer begonnen, ihre Kataloge der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notfallbetreuung von Kindern auch auf Steuerberater auszuweiten. ➢ Beispiel: NRW Rechtsverordnung vom 16.04.2020 nebst Anlage

I. Kanzleiablauf

Quelle:
Redaktionsnetzwerk Deutschland vom 16.04.2020
Nachrichten des WDR, Stand 17.04.2020

Informationen der BRAK zu den Regelungen in den einzelnen Ländern.

II. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Steuerzahlungen

Mittels BMF-Schreibens bzw. gleich lautender Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19.03.2020 wurden folgende Erleichterungen umgesetzt.

a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Anträge auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer), stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die Gewerbesteuer betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die Gemeinden zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist.

Hinweise:

- Eine Stundung ist erst nach Festsetzung bzw. Anmeldung der entsprechenden Steuerforderungen möglich. Stundungsanträge können daher **erst dann eingereicht werden, wenn die aus einer Festsetzung bzw. Anmeldung resultierende Zahllast feststeht (**Bayerisches Landesamt für Steuern**).** Das heißt, es können **keine** pauschalen Stundungsanträge für erst künftig fällige Steuern gestellt werden.

Achtung: Steuerabzugsbeträge (**Lohnsteuer** und Kapitalertragsteuer) können **nicht gestundet** werden. Beachten Sie aber bitte die Ausführungen unter dem Stichwort: **Lohnsteueranmeldung**.

b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können **bis zum 31.12.2020** unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt Anträge auf **Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Hinweis: Hierbei ist auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getilgten Vorauszahlungen i.S.d. § 37 Abs. 4 EstG (i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG („erhöhte Vorauszahlungen 2019“) möglich. (Quelle: Rechtsauffassung des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz gegenüber dem Steuerberaterverband Rheinland-Pfalz)

Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Stundungsanträge für fällige Steuern **nach dem 31.12.2020** bzw. Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die Zeiträume **nach dem 31.12.2020** betreffen, sind **besonders zu begründen.**

c) Bis zum 31.12.2020 soll auf **Vollstreckungsmaßnahmen** für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) **abgesehen** werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund **Mitteilung des Vollstreckungsschuldners** oder auf andere Weise bekannt wird, dass der **Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen** ist.

Hinweis: Die Voraussetzungen „*…nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen…*“ sowie die weiteren Vorgaben der Erlasse orientieren sich an den Formulierungen aus „Katastrophen“-Erlassen der Vergangenheit (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 03.06.2013 zu „Steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung von Hochwasserschäden“).

Hinweis: Das **BMF** hat in diesem Zusammenhang auch einen **umfangreichen Fragenkatalog** veröffentlicht. Hier geh es zum FAQ „Corona“ (Steuern) (Stand: 29.06.2020).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Baden-Württemberg** finden Sie hier.

Das entsprechende Formular des **Bayerischen Landesamt** für Steuern finden sie hier.

Das entsprechende Formular der Senatsverwaltung für Finanzen in **Berlin** finden Sie hier. Beachten Sie den Hinweis zum Ausschluss des erteilten SEPA Lastschrifteinzugs bei Umsatzsteuervoranmeldungen (vgl. hier).

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Brandenburg** finden Sie hier.

Das entsprechende Formular des Senators für Finanzen der Freien Hansestadt **Bremen** finden Sie hier. Beachten Sie bei Stundungsanträgen für fällige Zahlungen aufgrund einer Umsatzsteuervoranmeldung bei erteiltem **SEPA-Mandat** das Schreiben des Senators für Finanzen der Hansestadt Bremen.

Die entsprechenden Formulare der Steuerverwaltung **Hamburg** finden Sie hier.

In **Hessen** können viele Maßnahmen formfrei beantragt werden. Beachten Sie bitte die ausführlichen Hinweise hier.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Mecklenburg-Vorpommern** finden Sie hier. Beachten Sie ferner das Erläuterungsdokument mit FAQ des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern, das gezielt Fragen in diesem Zusammenhang beantwortet.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Niedersachsen** finden Sie hier.

Das entsprechende Formular der Finanzverwaltung für **Nordrhein-Westfalen** finden Sie hier.

Das entsprechende Formular des Landesamt für Steuern **Rheinland-Pfalz** finden Sie hier. Beachten Sie bitte auch die aktualisierten Hinweise des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz (Stand: 06.05.2020).

Betroffene im **Saarland** können laut Pressemitteilung ihr Anliegen formlos als E-Mail an ihr Finanzamt richten.

Das Finanzministerium **Sachsen** verweist in den FAQ, dass der Antrag formlos gestellt werden kann.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Sachsen-Anhalt** finden Sie hier.

Das Formular des Finanzministerium **Schleswig-Holsteins** finden Sie hier.

Das entsprechende Formular des Finanzministeriums **Thüringen** finden Sie hier.

Quellen:

- BMF-Schreiben vom 19.03.2020: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus,
- Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus

Bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. **Einfuhrumsatzsteuer, Energiesteuer und Luftverkehrssteuer**), sind die Hauptzollämter angewiesen worden, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Dadurch sollen bei den betroffenen Steuerpflichtigen unbillige Härten vermieden werden. (Quelle: Zoll Online, Fachmeldungen)
Auch hier kommen Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der bisherigen Vorauszahlungen in Betracht.

	Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Verlustrücktrag	Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können auf der Grundlage eines **pauschal ermittelten Verlustrücktrags** eine **Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen** für 2019 beantragen. Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt nur **auf Antrag**. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch (z.B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden. Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 kann von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden, die **Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielen. Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt **15 Prozent** des Saldos **der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**, **welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden**. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EstG) abzuziehen. Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch. Weitere Details sowie ein zusammenfassendes entnehmen Sie bitte dem *BMF-Schreiben vom 24.04.2020 Corona-Sofortmaßnahme: Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019* Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Lohnsteueranmeldung	Das BMF-Schreiben vom 23.04.2020 bestimmt:

	Arbeitgebern können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher **Lohnsteuer-Anmeldungen** während der Corona-Krise **im Einzelfall auf Antrag** nach § 109 Absatz 1 AO **verlängert** werden. Voraussetzung ist, dass sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte **nachweislich unverschuldet** daran **gehindert** sind, die **Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln**. Die **Fristverlängerung** darf **maximal 2 Monate** betragen. Bereits zuvor hatten **Bayern** und **Nordrhein-Westfalen** zweimonatige Fristverlängerung für die Abgabe der Lohnsteueranmeldungen für März bzw. das erste Quartal gewährt (Quelle (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stichwort: Lohnsteuer; .(Pressemitteilung Nordrhein-Westfalen v. 02.04.2020 nebst Antragsformular) Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Das BMF stellt die mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Antragsformulare nach § 32c EStG für die Jahre 2016 und 2019 mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe zur Verfügung. Sie werden auch auf den Internetseiten der Landesfinanzministerien veröffentlicht. Steuerpflichtige können die Anlage herunterladen, ausdrucken und unterschrieben an die Finanzämter senden. Wenngleich es sich hierbei nicht um eine spezielle Maßnahme zur Abfederung der Corona-Krise handelt, kann die durch die Tarifermäßigung ermöglichte Liquidität unterstützend wirken. Quelle: BMF, Mitteilung v. 05.05.2020 nebst entsprechender Downloadmöglichkeiten Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Umsatzsteuer-Voranmeldung	Auf Antrag gewährt die Finanzverwaltung in **Bayern** Fristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, die bis zum Ablauf des 10. April 2020 einzureichen sind, um bis zu zwei Monate. Ferner gewährt sie auf Antrag zinslose Stundung der bis 31.12.2020 fällig werdenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zunächst für 3 Monate (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stichwort: Umsatzsteuer). In **Hessen** gilt: Von der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige können eine Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfristen für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um jeweils zwei Monate beantragen. Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Ein Antrag kann für beide Abgabezeitpunkte gemeinsam gestellt werden. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung (somit bereits für die Umsatzsteuer-Voranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist (Hessisches Ministerium der Finanzen, FAQ in Zeiten der Corona-Pandemie). **Hinweis:** Im Übrigen kann zumindest mittels eines entsprechenden Stundungsantrags die aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung resultierende Zahlung hinausgeschoben werden. Siehe: **Steuerzahlungen**. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Herabsetzung der Sondervorauszahlung für USt	**Baden-Württemberg** gestattet die Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung. Empfohlen wird, den Antrag über Elster zu stellen (Pressemitteilung v. 25.03.2020). In **Bayern** wird den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag ebenfalls die Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 zurückgezahlt. Praktischer Hinweis: Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berichtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „Ust 1 H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24. Quelle: (Pressemitteilung Nr. 057 v. 23.03.2020)

Steuerpflichtige in **Berlin**, die wirtschaftlich von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, können **in begründeten Ausnahmefällen** bei ihrem Finanzamt ebenfalls einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Hierfür soll die Meldung zur Sondervorauszahlung (1/11) ggf. mit dem Wert 0,00 € - möglichst auf elektronischem Wege berichtigt werden. Hierbei soll das Freitextfeld zur Begründung der wirtschaftlichen Ausnahmesituation im Unternehmen genutzt werden (Hinweis StBK Berlin).

Ab sofort können auch von den Folgen der Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige in **Brandenburg** bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Erstattung der Sondervorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 stellen. Die Sondervorauszahlungen werden damit „auf null gestellt". Bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe erstattet. Quelle: (Pressemitteilung vom 24.03.2020)

Von der Corona-Krise betroffene Unternehmer können auch in **Bremen** einen Antrag auf Erstattung bereits geleisteter Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen bzw. auf Verzicht der Erhebung der Sondervorauszahlungen im Billigkeitswege stellen. Die Anträge sind an das zuständige Finanzamt Bremen bzw. Bremerhaven zu richten und sollen Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang sich die Umsätze aufgrund der Corona-Krise (voraussichtlich) verringern werden (Schreiben vom Senator für Finanzen v. 27.03.2020).

Das Land **Hessen setzt auf Antrag** die 2020 gezahlte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf „Null" herab, so dass getätigte **Sondervorauszahlungen erstattet** werden. Den Antrag können Steuerpflichtige formlos oder über ELSTER stellen. Quelle: (Pressemitteilung vom 19.03.2020).

Auch in **Mecklenburg-Vorpommern** kann bei wirtschaftlich von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen die bereits getätigte Sondervorauszahlung der Umsatzsteuer auf Antrag kurzfristig ganz oder teilweise zurückerstattet werden (Pressemitteilung v. 25.03.2020).

Steuerpflichtige in **Niedersachen** können die Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung ebenfalls beantragen. Dies kann aber nur in dem Verhältnis geschehen, in dem die voraussichtlichen Umsätze des Jahres 2020 hinter denen des Jahres 2019 zurückbleiben werden. Erwartet der Unternehmer also, dass er in diesem Jahr z.B. nur 50% der Umsätze des Vorjahres erzielen wird, und macht er dies dem Finanzamt glaubhaft, dann

kann die Sondervorauszahlung um die Hälfte herabgesetzt werden. Inwieweit das der Fall ist, muss gegenüber dem Finanzamt zumindest glaubhaft gemacht werden (Pressemitteilung).

Auch Die Finanzämter in **Nordrhein-Westfalen** setzen auf Antrag die **Sondervorauszahlungen** für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf „Null“ fest: Eine Anleitung finden Sie hier.

Das Ministerium der Finanzen **Rheinland-Pfalz** hat ebenfalls mitgeteilt, dass sich betroffene Unternehmen die Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag bis auf Null herabsetzen lassen können. Quelle: (Pressemitteilung v. 25.03.2020). Eine Anleitung finden Sie hier.

Auch im **Saarland** können Unternehmen auf Antrag geleistete Sondervorauszahlungen zurückfordern (Pressemitteilung vom 23.3.2020).

In **Sachsen** können Steuerpflichtige die Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung formlos beantragen (Pressemitteilung v. 23.03.2020).

Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der aktuellen Corona-Krise Betroffene, können auch in **Sachsen-Anhalt** die Herabsetzung der Sondervorauszahlung für Umsatzsteuer für das Jahr 2020 beantragen. Der Antrag kann formlos oder über Elster an das Finanzamt übermittelt werden. (Quelle: Finanzministerium Sachsen-Anhalt)

Auch in **Schleswig-Holstein** wird es wohl möglich die Herabsetzung der Ust-Sondervorauszahlung zu beantragen, sofern Betroffene nachweisen können, nicht unerheblich durch die Corona-Krise betroffen zu sein (Information der StBK Schleswig Holstein).

Auch in **Thüringen** wird auf die Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 auf Antrag verzichtet bzw. die bereits geleistete Sondervorauszahlung auf Antrag erstattet. Zum Antrag gelangen Sie hier.

	Hinweis: Entsprechend der Grundsätze des Abschnitts 18.4 Abs. 4 UStAE kann die Finanzverwaltung die Sondervorauszahlung im Einzelfall abweichend von § 47 UStDV niedriger festsetzen. Eine Auswirkung auf die Gewährung der Dauerfristverlängerung ist demnach durch einen Herabsetzungsantrag nicht zu erwarten. Die Dauerfristverlängerung erlischt erst durch den Widerruf der Finanzverwaltung. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Corona-Steuerhilfegesetz	Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sollen folgende steuergesetzliche Maßnahmen ergriffen werden: • Der Umsatzsteuersatz wird für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt. Alkoholische Getränke bleiben von der Senkung ausgenommen. • Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UstG in § 27 Absatz 22 UstG wird aufgrund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden. • Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld, die Unternehmen zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet haben, bleiben steuerfrei. Voraussetzung ist, dass Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Wird mehr gezahlt, muss nur der darüber hinaus gehende Teil versteuert werden. Das entspricht der Regelung im Sozialversicherungsrecht und sorgt dafür, dass die Zahlungen ungeschmälert bei den Beschäftigten ankommen. Darauf hat sich das Bundeskabinett am 06.05.2020 verständigt. • Die steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 UmwStG werden vorübergehend verlängert, um einen Gleichlauf mit der Verlängerung des Rückwirkungszeitraums in § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569) zu erzielen.

	Der Bundestag hat am Donnerstag, 28. Mai 2020**,** den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz**,** 19/19150) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat hat dem Steuerhilfegesetz zugestimmt. Nach der Unterzeichnung des Bundespräsidenten erfolgt die Verkündung im Bundesgesetzblatt. Quellen: Deutscher Bundestag Online Dienste, Information v. 28.05.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Zweites Corona-Steuerhilfegesetz	Mit dem **zweiten Corona-Steuerhilfegesetz** werden schnell wirkende konjunkturelle Stützungsmaßnahmen umgesetzt werden. Es setzt die steuerlichen Maßnahmen um, auf die sich der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 geeinigt hat (vgl. auch **Konjunkturprogramm).** Es beinhaltet insbesondere folgende Punkte: • Die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt. Das BMF hat für die Voranmeldungszeiträume ab Juli 2020 ein entsprechend angepasstes Vordrucksmuster bekannt gegeben. Ebenfalls angepasst ist das Muster der Umsatzsteuererklärung 2020. Auch das Muster der Umsatzsteuererklärung für die Fahrzeugeinzelbesteuerung wurde entsprechend angepasst. Ferner hat das BMF ein Schreiben hinsichtlich der befristeten Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsleistungen zum 1. Juli 2020 veröffentlicht. Dieses können Sie hier abrufen.

Beachten Sie auch das Schreiben des BMWi vom 10.06.2020 zur Eröffnung der Ausnahme in § 9 Absatz 2 Preisangabenverordnung.

Das BMF hat mittlerweile das finale BMF-Schreiben zur Verfügung gestellt. Dieses finden Sie hier.

Ferner hat das BMF eine FAQ-Liste zur Umsatzsteuersenkung veröffentlicht (FAQ „Anstehende Umsatzsteuersatzsenkung“).

Das bayerische Landesamt für Steuern hat eine Kurz-Info zur befristeten Umsatzsteuersenkung (Aktenzeichen: S 7030.1.1-2 veröffentlicht). Das Dokument gibt den Stand Juli 2020 wieder und ist über die Homepage des bayerischen Landesamtes für Steuern abrufbar.

- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 Euro gewährt.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.

  In Brandenburg ist hierfür kein Antrag nötig (vgl. Pressemitteilung des Landes Brandenburg v. 08.07.2020). Auch in Nordrhein-Westfalen wird der höhere Entlastungsbetrag grundsätzlich automatisch berücksichtigt (vgl. Pressemitteilung des FinMin NRW v. 14.07.2020). Gleiches gilt für Thüringen (Pressemitteilung v. 10.07.2020).

- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.

- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 Euro auf 60.000 Euro erhöht.
- Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr.
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Bei der Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200 000 Euro erhöht.
- Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. Euro im Zeitraum von 2020 bis 2025. Lesen Sie hierzu auch die Information des BMF v. 01.07.2020.
- Bei der Verjährungsfrist gilt § 78b Absatz 4 StGB entsprechend. In § 375a AO wird geregelt, dass in Fällen der Steuerhinterziehung trotz Erlöschens des Steueranspruchs nach § 47 AO eine Einziehung rechtswidrig erlangter Taterträge nach § 73 des Strafgesetzesbuches angeordnet werden kann. Nach § 376 Absatz 3 AO wird die Grenze der Verfolgungsverjährung auf das Zweieinhalbfache der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängert.
- Änderung der Umsatzsteuerverteilung (§ 1 FAG).

Der Bundestag hat das Gesetz in 2./3. Lesung am 29.06.2020 verabschiedet. Der Bundesrat hat in einer Sondersitzung am gleichen Tag zugestimmt. Das Gesetz kann nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Quelle und weitere Informationen:
Bundestag, Online-Information am 29.06.2020
Bundesrat, Online-Information am 29.06.2020
Gesetzentwurf der Bundesregierung: Zweites Corona-Steuerhilfegesetz
DStV-Information v. 15.06.2020: Drohendes Chaos durch Absenkung der Umsatzsteuersätze

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Reform der KfZ-Steuer	Die Bundesregierung hat am 12.06.2020 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beschlossen. Der Entwurf enthält insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten: • Stärkere Gewichtung der CO2-Werte bei den Steuersätzen für Pkw • Verlängerung der Steuerbefreiung für erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge • Förderung von emissionsärmeren Pkw • Gewichtsbezogene Steuersätze bei Nutzfahrzeugen bis 3,5 t Die Bundesregierung setzt mit dem Gesetzentwurf Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunktur- und Zukunftspakets um. Der Bundesrat unterstützt die von der Regierung beabsichtigte klimapolitische Ausrichtung der KfZ-Steuer ab 2021. Sobald der Bundestag das Gesetz in 2./3. Lesung verabschiedet hat, kann der Bundesrat dann endgültig darüber entscheiden. Quelle: Siebtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes Stellungnahme des Bundesrates v. 03.07.2020, BR-Drs. 344/20 (B) Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Sozialversicherungsbeiträge	Siehe unten Sozialversicherungsrecht / **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**
Sonderzahlungen	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von **1.500 Euro steuerfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere

	Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben **auch** in der **Sozialversicherung beitragsfrei**. Die untergesetzliche Regelung soll in **§ 3 Nr. 11a EStG im Corona-Steuerhilfegesetz rechtlich abgesichert** werden. Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 05.06.2020 zugestimmt. (BMF, Pressemitteilung v, 03.04.2020) Das BMF hat am 09.04.2020 hierzu ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht. **Hinweis:** Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt. Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nichtunter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nummer 2 Buchstabe a EstG. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen des BMF zu diesem im **FAQ „Corona“ (Steuern)** (Stand: 29.06.2020). Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Bonus für Pflegekräfte	Die Bundesregierung hat ein *Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite* auf den Weg gebracht. Nur einen Tag nach dem Bundestag hat auch der Bundesrat dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zugestimmt.

	Pflegekräfte erhalten durch eine Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch einen einmaligen Bonus und Pflegebedürftige werden flexibler unterstützt. Angesichts der Belastung während der Pandemie erhalten Pflegekräfte einen Anspruch auf eine einmalige Prämie von bis zu 1000 Euro. Auch Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr und Leiharbeiter sowie Mitarbeiter in Servicegesellschaften erhalten eine Prämie. Die Prämie ist als individueller steuer- und sozialversicherungsfreier Anspruch der Beschäftigten ausgestaltet. Pflegekassen sollen den Bonus zunächst finanzieren. Länder und Arbeitgeber können die Prämie aufstocken, z.B. auf die steuer- und sozialversicherungsfreie Summe von 1.500 €. Quellen: Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit v. 29.04.2020; Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018 Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Hilfen für Pflegebedürftige	Bislang erhalten Beschäftigte für bis zu 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn plötzlich ein Pflegefall in der Familie auftritt und sie die Pflege für einen Angehörigen zu Hause organisieren müssen. Bis zum 30. September 2020 wird Pflegeunterstützungsgeld auch gezahlt, wenn eine Versorgungslücke bei der Pflege zu Hause entsteht (weil z.B. eine Pflegekraft ausfällt oder ein ambulanter Pflegedienst schließt). Anders als heute wird das Pflegeunterstützungsgeld zeitlich befristet nicht mehr bis zu 10, sondern bis zu 20 Tage lang bezahlt. Das Recht, der Arbeit wegen einer akuten Pflegesituation in der eigenen Familie fernzubleiben, umfasst bis zum 30. September 2020 ebenfalls 20 statt wie bisher 10 Tage. Zudem werden weitere pandemiebedingte Flexibilisierungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz vorgenommen.

	Für alle Pflegebedürftigen gilt: Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert. Der Bundestag hat das zweite Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am 14.05.2020 beschlossen. Der Bundesrat hat am 15.05.2020 zugestimmt. Gemäß dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020 wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Akuthilfe Pflege bis 31.12.2020 verlängert. Wer coronabedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann dadurch bis zu 20 Arbeitstage der Arbeit fernbleiben. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege aufgrund von coronabedingten Versorgungsengpässen zu Hause erfolgt. Quelle und weitere Informationen: Bundesgesundheitsministerium, Meldung v. 14.05.2020 Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018 Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020 Beschluss Koalitionsausschuss vom 25.08.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Hilfen für Zahnärzte und Therapeuten	Therapeuten, Zahnärzte und besondere Rehaeinrichtungen, die Corona-bedingt einbrechende Patientenzahlen verzeichnen, erhalten **Unterstützung durch einen finanziellen Schutzschirm**. **Heilmittelerbringer,** wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Logopäden oder Ergotherapeuten erhalten 40% der Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 als Einmalzuschuss. **Zahnärzte** bekommen zunächst 90% der Vergütung aus dem letzten Jahr. Es handelt sich um eine Liquiditätshilfe, die zurückzuzahlen ist.

	Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen erhalten wie zuvor schon stationäre Rehabilitationseinrichtungen gem. § 111d SGB V 60% ihrer Einnahmeausfälle. Die Regelungen treten mit dem 5. Mai 2020 in Kraft. Bereits im März sind Regelungen zu **Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten** nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V in Kraft getreten (sog. Schutzschirm für Praxen). Quelle und weitere Informationen: Nachrichten des RND vom 4.5.2020 Informationen der KZBV vom 4.5.2020 COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30.4.2020 Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27.3.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Förderung der Maskenproduktion in Deutschland	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) weitet die **Förderung der Maskenproduktion** in Deutschland aus. Die Richtlinie „Bundesförderung von Produktionsanlagen von Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte“ wird um zwei Fördermodule ergänzt. Das Programm fördert Investitionen in **Anlagen zur Herstellung** von nach europäischem Standard zertifizierten FFP2/3- Masken und medizinischen Gesichtsmasken. Unternehmen, die in den Aufbau neuer, innovativer und über den Stand der Technik hinausgehender Anlagen und Produkte investieren, erhalten **bis zu 50 Prozent Förderung** für den Erwerb von Anlagen und Komponenten sowie eigene Entwicklungsarbeiten. Voraussetzung ist, dass die Projekte bis spätestens **30.06.2021** abgeschlossen sind.

	Investitionen von bereits am Markt verfügbaren Anlagen, die bis zum **31.08.2020** in Betrieb genommen werden, werden mit bis zu **30 Prozent der Investitionskosten** gefördert. Anträge auf Förderung können **ab 01.06.2020** beim BAFA gestellt werden. Quellen: BMWi: Richtlinie für die Bundesförderung von Produktionsanlagen von persönlicher Schutzausrüstung und dem Patientenschutz dienender Medizinprodukte sowie deren Vorprodukte; BMWi, Pressemitteilung v. 29.05.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene	Zur Förderung und Unterstützung des derzeit gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe der von der Corona-Krise Betroffenen gelten im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 durchgeführt werden besondere Vorschriften. Dies betrifft unter anderem: - **Vereinfachte Zuwendungsnachweise zur Hilfe der Corona-Krise** Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen für die in der Präambel dargestellten Zwecke eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. - **Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene** Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung z.B. keine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke verfolgt oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die

Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck selbst verwendet.

- **Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene**
  Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur Unterstützung für von der Corona-Krise Betroffene einsetzt.

- **Die steuerliche Behandlung (als Betriebsausgabe) von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen**
  Sponsoringmaßnahmen zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffenen können unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Gleiches kann für Zuwendungen an unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Geschäftspartner zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen gelten. Auch weitere Zuwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen aus Billigkeitsgründen als Betriebsausgabe behandelt werden.

- **Die korrespondierende Behandlung der Zuwendung beim Empfänger (als Betriebseinnahme)**

- **Arbeitslohnspenden**
  Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsauflage erfüllt und dies dokumentiert.

- **Verzicht auf Aufsichtsratsvergütungen**
  Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die genannten Grundsätze zu den Arbeitslohnspenden sinngemäß.

- **Hilfeleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO zugeordnet werden.

- **Mittelverwendung**
  Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.
  Stocken Organisationen, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

  Hinweis: Mit BMF-Schreiben vom 26.05.2020 hat das BMF hier weitere Konkretisierungen vorgenommen. Es stellt u.a. klar, dass das „bisherige Entgelt“ dem in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Monatsgehalt entspricht. Bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts bedarf es einer entsprechenden Begründung, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Hierfür reichen etwa Tarifverträge aus.

- **Schenkungsteuer**
  Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen u. a Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG).

	Für die Details beachten Sie bitte in jedem Fall die genauen Ausführungen des BMF-Schreibens vom 09.04.2020 sowie des ergänzenden BMF-Schreibens vom 26.05.2020. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
KfW-Schnellkredite für den Mittelstand	Auf Basis des am 03.04.2020 von der EU-Kommission veröffentlichten angepassten Beihilfenrahmens (sog. Temporary Framework) führt die Bundesregierung umfassende **KfW-Schnellkredite** für den Mittelstand ein. Die KfW-Schnellkredite für den Mittelstand umfassen im Kern folgende Maßnahmen: Unter der Voraussetzung, dass ein mittelständisches Unternehmen im Jahr 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen Gewinn ausgewiesen hat, soll ein **„Sofortkredit“** mit folgenden Eckpunkten gewährt werden: • Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit **mehr als 10 Beschäftigten** zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sind. • Das **Kreditvolumen** pro Unternehmen beträgt **bis 25 % des Jahresumsatzes 2019**, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50. • Das Unternehmen darf zum 31. Dezember 2019 **nicht in Schwierigkeiten** gewesen sein und muss zu diesem Zeitpunkt **geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** aufweisen. • **Zinssatz** in Höhe von aktuell **3%** mit Laufzeit 10 Jahre. • Auf Wunsch bis zu 2 tilgungsfreie Jahre zu. Beginn, um die kurzfristige Belastung zu senken. • Die **Bank** erhält eine **Haftungsfreistellung** in Höhe von 100% durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes. • Die Kreditbewilligung erfolgt **ohne weitere Kreditrisikoprüfung** durch die Bank oder die KfW. Hierdurch kann der Kredit schnell bewilligt werden. Die EU-Kommission hat das Programm am 11.04.2020 genehmigt. Der KfW-Schnellkredit startet am 15.04.2020.

	Quelle: BMF, BMWi, Gemeinsame Pressemitteilung vom 06.04.2020, BMF, Pressemitteilung vom 14.04.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Kredite und Bürgschaften	a) Bedingungen für *KfW-Unternehmerkredite* (für Bestandsunternehmen) und *ERP-Gründerkredit – Universell* (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung. b) Der *KfW Kredit für Wachstum* steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht. c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001. d) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen. e) Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte *Großbürgschaftsprogramm* kann nun auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.

	f) Darüber legt die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auf, die krisenbedingt vorrübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Ferner wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm startet am 23.03.2020. (vgl. BMWi, Faktenblatt KfW Sonderprogramm 2020; Pressemitteilung KfW v. 23.03.2020) g) Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen. Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums erhältlich. Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: vdb-info.de. Quelle: BMWi, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige	Das Kabinett hat weitere Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige beschlossen (vgl. BMWi, BMF: Pressemitteilung vom 23.03.2020). Kernpunkt: Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten. Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen: bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten, bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Die beschlossenen Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ finden Sie hier.

Das BMWi hat eine Übersicht über die Unterstützungen für Unternehmen veröffentlicht.
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html

Das BMWi hat dort unter anderem nützliche Kurzfakten zum Corona-Soforthilfeprogramm zusammengestellt. Beachten Sie dabei insbesondere, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts wie die Miete der Privatwohnung oder Krankenversicherungsbeiträge nicht durch die Soforthilfe des Bundes abgedeckt werden. Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung, und Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Anträge für die Soforthilfe des Bundes sind **bis spätestens 31.05.2020** bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. (BMWi)

Eine Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie hier.
(Die genannten Ansprechpartner können sowohl zu Länder-Soforthilfen wie auch für Bundes-Soforthilfen kontaktiert werden). (Quelle: BMF)

Bitte informieren Sie sich auf den Seiten der Landesregierungen über ggf. darüberhinausgehende Hilfsmaßnahmen in Ihrem jeweiligen Bundesland. Einen Anhaltspunkt kann folgende Zusammenstellung liefern: https://www.fuer-gruender.de/blog/corona-soforthilfen-bundeslaender/

Hinweis: Das LG Köln hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Anspruch eines Schuldners auf die Corona-Soforthilfe unpfändbar ist (Beschl. v. 23.04.2020, Az. 39 T 57/20).

	Nordrein-Westfalen hatte das laufende Rückmeldeverfahren bis zur Klärung offener Punkte mit dem Bund angehalten (vgl. Näheres: hier). Nachdem Nordrhein-Westfalen sich beim Bund für verbesserte Abrechnungsmöglichkeiten bei der NRW-Soforthilfe eingesetzt hat, wird das Rückmeldeverfahren vor den Herbstferien wieder aufgenommen. Die Rückmelde-Frist ist einheitlich auf den 30.11.2020 verlängert. Eventuelle Rückzahlungen müssen bis zum 31.03.2021 erfolgen. Die Verbesserungen im Überblick und weitere Informationen finden Sie hier. Weite Fragen beantwortet die Hotline zum Rückmeldeverfahren unter: 0211/7956 4995. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Überbrückungshilfen	Das Online-Portal für das Förderprogramm zur Gewährung einer weiteren Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen und Freiberufler ist am 08.07.2020 gestartet. Es zielt auf die Unterstützung von Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten. Für das Antragsverfahren ist die Unterstützung durch **Steuerberater und Wirtschaftsprüfer** erforderlich. Ab dem 10.08.2020 können sich zusätzlich auch **Rechtsanwälte**, die für ihre Mandanten die Corona-Überbrückungshilfen beantragen wollen, an der digitalen Online-Plattform des BMWi anmelden. Das Antragsportal ist erreichbar unter dem Domain-Namen www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Das BMWi hat einen Leitfaden zur Registrierung sowie weitere Ausfüllhinweise inkl. einer Checkliste zur Antragserfassung bereitgestellt. Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Überbrückungshilfe sind in einem FAQ-Katalog des BMWi abrufbar. **Achtung: Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endet am 30.09.2020!** An die **1. Phase der Überbrückungshilfe** (*sog. Überbrückungshilfe I: Fördermonate Juni bis August 2020*) wird sich eine **2. Phase der Überbrückungshilfe** anschließen (sog. *Überbrückungshilfe II: Fördermonate September bis Dezember 2020*). Anträge für die 2. Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden, ebenfalls über das elektronische Antragssystem.

Weitere Informationen zur konkreten Ausgestaltung und Abwicklung der Überbrückungshilfe II finden sich unten.

Wichtig: Hiermit ist keine Verlängerung der Antragsfrist für die 1. Phase der Überbrückungshilfe verbunden. Anträge für die 1. Phase müssen spätestens bis zum 30.9.2020 gestellt werden.

Bei der 1. Phase und der 2. Phase der Überbrückungshilfe handelt es sich formal um separate Förderprogramme, für die jeweils ein separater Antrag innerhalb der jeweiligen Frist gestellt werden muss. Es ist nicht möglich, einen gemeinsamen Antrag für die 1. und 2. Phase zu stellen. Es ist auch nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die 1. Phase zu stellen.

Hinweise bei Änderungsbedarf in einem bereits gestellten Antrag der Phase 1:

- Im Falle eines gestellten und **noch nicht beschiedenen Antrags** ist es möglich, den Antrag im elektronischen Antragsverfahren zurückzuziehen. Der Antrag ist anschließend innerhalb der Antragsfrist (**bis spätestens 30.09.2020**) neu zu stellen.

- Im Falle eines **bereits beschiedenen oder teilbeschiedenen Antrags** ist es möglich, in allen Ländern (mit Ausnahme Baden-Württemberg) über das elektronische Antragsverfahren einen begründeten Änderungsantrag zu stellen. Auf diesem Weg ist es beispielsweise möglich, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden. Der **Änderungsantrag ist bis spätestens 30.10.2020** zu stellen. Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung wird nicht möglich sein.

- Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, erfordern keinen Änderungsantrag. Die tatsächlich angefallenen Fixkosten und der tatsächlich entstandene Umsatzrückgang werden in der Schlussabrechnung bestätigt. Für solche Anpassungen kann folglich kein Änderungsantrag gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu finden sich in einer Kurzanleitung des BMWi.

Hilfe bei technischen Fragen:

Seit dem 17.9.2020 ist das Servicedesk des BMWi über eine **neue Hotline sowie per E-Mail** erreichbar. Es kann bei Fragen zur technischen Abwicklung des Antragsverfahrens weiterhelfen.

Informationen zur Überbrückungshilfe II:

Das BMWi und das BMF haben sich darauf verständigt, wie das Programm der Überbrückungshilfen in den Monaten September bis Dezember 2020 fortgeführt werden soll (vgl. gemeinsame Pressemitteilung vom 18.09.2020). Es bleibt dabei, dass die Überbrückungshilfe für Unternehmen aus allen Branchen offensteht, die durch die Corona-Krise besonders betroffen sind. Um besonders die Unternehmen, bei denen das Geschäft durch behördliche Einschränkungen oder Hygiene- und Abstandsregeln immer noch stark beeinträchtigt ist, noch besser zu erreichen, sollen allerdings im Vergleich zur Überbrückungshilfe I folgende Änderungen am Programm vorgenommen werden:

- **Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:**
  Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
- Ersatzlose **Streichung der KMU-Deckelungsbeträge** von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro.
- **Erhöhung der Fördersätze.** Künftig werden erstattet
  90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (bisher 80% der Fixkosten),
  60% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (bisher 50% der Fixkosten),
  40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30% (bisher bei mehr als 40% Einbruch).
- Die **Personalkostenpauschale** von 10% der förderfähigen Kosten wird auf 20% erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig **Nachzahlungen** ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Wie schon das laufende wird auch das neue Programm in einem vollständig digitalisierten Verfahren unter Einschaltung von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten beantragt und bearbeitet werden können.

Die Antragstellung soll ab Mitte Oktober möglich sein, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Informationen hierzu folgen.

Allgemeine Informationen zur Überbrückungshilfe I:

Das Bundeskabinett hatte bereits am 12.06.2020 die wesentlichen Eckpunkte beschlossen:

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Voraussetzung für die Beantragung ist eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen** ist.

Unternehmen, die aufgrund von **starken saisonalen Schwankungen** ihres Geschäfts, im April und Mai 2019 weniger als 5 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der vorgenannten Bedingung des sechzigprozentigen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Der Antragsteller darf sich allerdings nicht bereits am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben.

Höhe der Förderung: Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten. Die Förderung betrifft die **Monate Juni, Juli und August 2020**. Die Überbrückungshilfe gewährt in diesem Zeitraum einen Zuschuss in Höhe von:

- **80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,**
- **50 Prozent bei Einbruch zwischen 50 und 70 Prozent,**

- **40 Prozent bei Einbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent.**

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Zudem gilt:

- Die maximale Förderung beträgt 150.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 9.000 Euro für drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 15.000 Euro für drei Monate.
- In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Es handelt sich um ein **digitales, zweistufiges Antragsverfahren durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte**. Zuständig für die Durchführung sind die Länder.

- Stufe 1: Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten,
- Stufe 2: nachträglicher Nachweis - nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 Euro für drei Monate ist, können Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Plausibilitätsprüfung auf die Prüfung offensichtlicher Widersprüche oder Falschangaben beschränken.

Der Zuschuss sollte ursprünglich nur einmalig für die Monate Juni, Juli und August 2020 gestellt werden. Die Antragsfrist wurde nach einer Mitteilung des BMWi über den 31.08.2020 hinaus zunächst bis zum 30.09.2020 verlängert. Eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarungen und der Vollzugshinweise mit den Ländern soll zügig umgesetzt werden. Der DStV hatte sich für eine Verlängerung stark gemacht. Die

	Auszahlungsfrist läuft bis zum 30.11.2020. Eine rückwirkende Antragstellung ist möglich. Nach Ablauf des Förderzeitraums und spätestens bis zum 31.12.2021 ist die Schlussabrechnung für den Antragssteller vorzulegen. Quelle und weitere Informationen: Gemeinsame Pressemitteilung von BMWi, BMF und BMI vom 18.09.2020 Gemeinsame Pressemitteilung von BRAK und DAV vom 03.08.2020 Praxisinformationen des DStV FAQ-Katalog des BMWi Information des BMWi vom 08.07.2020 Information der Bundesregierung vom 12.06.2020 BMWi: Eckpunktepapier „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Mitteilungsverordnung	Das BMF hat einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung veröffentlicht. Zum einen werden die öffentlichen Stellen, die in der Corona-Krise Unterstützungsleistungen gewähren (u.a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für KMU), zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des §93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet. Zum anderen wird in der Mitteilungsverordnung bestimmt, dass die Mitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen künftig nach Maßgabe des §93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Quelle: Referentenentwurf der Bundesregierung: Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Kassensysteme

Grundsätzlich müssen Registrierkassen und elektronische Kassensysteme seit dem 01.01.2020 mit einer vom BSI „zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE) ausgestattet sein, um Manipulationen zu verhindern. Da sich die Marktreife von TSE-Systemen verzögerte, wurde der gesetzliche Startzeitpunkt von Bund und Ländern im letzten Jahr untergesetzlich verschoben (BMF-Schreiben vom 06.11.2019: Nichtbeanstandungsfrist bis 30. September 2020).

Das BMF teilte unterjährig mit, dass es keine Notwendigkeit für eine Verlängerung dieser Nichtbeanstandungsfrist sehe.

Aber bei einigen Bundesländern scheint die Kritik aus der Praxis (auch durch den DStV vorgebracht) Gehör gefunden zu haben. Einige Landesfinanzministerien gewähren unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitlichen Aufschub mit eigenen Erlassen.

Sie weisen aber darauf hin, dass die technisch notwendige Anpassung und Aufrüstung der Kassen nichtsdestotrotz umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind.

Hier finden Sie die Erlasse bzw. Mitteilungen mit den von den **jeweiligen Ländern festgelegten Voraussetzungen** für: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen.

Achtung: Das BMF hat als Reaktion auf die Ländererlasse per Newsletter vom 11.9.2020 ein Schreiben an die Länder (datierend auf den 18.8.2020) veröffentlicht, welches darauf hinweist, dass die Frist der Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens vom 6.11.2019 nach dem 30.9.2020 ausläuft. Ab dem 1.10.2020 sei jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen.

Niedersachsen hat bereits am 11.9.2020 mitgeteilt, dass die zuvor in seinem Informationsschreiben veröffentlichten zeitlichen Erleichterungen bis März 2021 sowohl mit dem ursprünglichen BMF-Schreiben vom

	6.11.2019 (BStBl I 2019, S. 1010) als auch mit dem neuerlichen Hinweis des BMF vom 18.8.2020 im Einklang stehen und - weiterhin - uneingeschränkt gültig sind (vgl. Mitteilung des Landesamtes für Steuern Niedersachen). Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben inzwischen ebenfalls mitgeteilt, dass ihre zuvor veröffentlichten Erlasse bzw. Allgemeinverfügungen weiterhin Gültigkeit besitzen. Die Begründungen gleichen der Klarstellung von Niedersachsen. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Start-ups	Das am 1. April 2020 angekündigte **2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket für Start-ups** steht. Mit dem 2 Mrd. Euro Maßnahmenpaket sollen gezielt Start-ups und kleine mittelständische Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell adressiert werden. Das Maßnahmenpaket basiert auf 2 Säulen: **Säule 1 sog. Corona-Matching Fazilität:** Zum einen werden Wagniskapitalfonds die zusätzlichen öffentlichen Mittel über die neue Corona Matching Fazilität zur Verfügung gestellt, damit Investoren auch während der Corona-Krise hoch innovative und zukunftsträchtige Start-ups finanzieren. Damit soll sichergestellt werden, dass noch junge Unternehmen auch in der derzeitigen Phase ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Über die Corona Matching Fazilität werden die bestehenden Kooperationen mit den öffentlichen Partnern, wie zum Beispiel der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds, genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell über Wagniskapitalfonds zur Verfügung zu stellen. **Säule 2 für Start-ups und kleine Mittelständler (ohne Zugang zu Säule 1):** Für Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang über die Corona Matching Fazilität haben, werden weitere Wege zur Sicherstellung ihrer Finanzierungen eröffnet. Hierzu wird es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern geben, unter anderem über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften. Quelle: (BMF, Pressemitteilung v. 30.04.2020)

	Weitere Informationen können Sie dem am 11.05.2020 veröffentlichten Konzeptpapier entnehmen. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Hilfe für Studierende	Studentinnen und Studenten steht die Möglichkeit offen, ein in der Startphase zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu beantragen - auf Basis des langbewährten KfW-Studienkredits. Dies gilt sowohl für neue Antragsteller als auch für solche, die bis März 2021 bereits laufende Kredite ausgezahlt bekommen. Das **zinslose Darlehen** hat eine Höhe von bis zu 650 Euro im Monat und kann unbürokratisch online beantragt werden. Für die besonders betroffene Gruppe der ausländischen Studentinnen und Studenten konnten den Studienkredit seit Juni beantragen. Darüber hinaus stellt das Bundesbildungsministerium dem Deutschen Studentenwerk 100 Millionen Euro für die Nothilfefonds der Studierendenwerke vor Ort bereit. Ursprünglich war die Überbrückungshilfe als Zuschuss für die Monate Juni, Juli und August vorgesehen. Sie wird nun um einen weiteren Monat zu verlängert. Betroffene Studierende können den Zuschuss auch für den September bei ihrem Studierendenwerk vor Ort online beantragen. Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, Pressemitteilung v. 30.04.2020; Bundesministerium für Bildung und Forschung, Pressemitteilung v. 20.08.2020 Ferner hat der Bundesrat am 15.05.2020 dem vom Bundestag am 07.05.2020 beschlossenen "Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz" zugestimmt.: Danach können die vertraglichen Höchstbefristungsgrenzen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einer Qualifizierungsphase um die Zeit verlängert werden, in der es pandemiebedingte Einschränkungen des

	Wissenschaftsbetriebs gibt. Entsprechende Beschäftigungsverhältnisse können bis zu sechs Monaten verlängert werden - vorausgesetzt, sie bestehen zwischen 1. März und 30. September 2020. Das Gesetzt enthält Verbesserungen für BAföG-Empfängerinnen und Empfänger: Sie richten sich speziell an solche Studierende, die sich in der Bekämpfung der Corona-Krise engagieren: Arbeiten sie in einer Branche oder in einem Beruf, der zur Eindämmung der Pandemie beiträgt, dann können sie ihren BAföG-Satz ohne Abzüge aus den Einnahmen für diese Tätigkeit aufstocken. Die Regelungen treten rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Quelle: Deutscher Bundestag, Kurzinformation v. 07.05.2020 Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020 Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Ausbildungs-prämie	Die Bundesregierung hat die Eckpunkte für ein Hilfsprogramm für kleine und mittelgroße Ausbildungsbetriebe beschlossen, um durch die Corona-Pandemie bedrohte Ausbildungsplätze zu sichern. Insbesondere sollen **Prämien für Ausbildungsbetriebe** gewährt werden: • Betriebe, die besonders von der Corona-Pandemie betroffen sind, bekommen eine Prämie, wenn sie ihr Ausbildungsniveau halten. Konkret sollen sie **für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine Prämie in Höhe von 2.000 Euro** erhalten. • Unternehmen, die ihr **Ausbildungsplatzangebot erhöhen, soll eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro** für jeden gegenüber dem früheren Niveau zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag gezahlt werden. • Ausbildungsbetriebe, die ihre Aktivitäten auch in der Krise fortsetzen und für Auszubildende sowie deren Ausbilder **keine Kurzarbeit** anmelden, werden besonders unterstützt. Geplant ist eine **Förderung von**

	75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung. Sie greift für jeden Monat, in dem der Betrieb einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent hat. Diese Unterstützung ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. • Besonders gefördert werden Betriebe, die Auszubildende übernehmen, deren Unternehmen die Ausbildung pandemiebedingt übergangsweise nicht fortsetzen können. Für die **Übernahme einer sogenannten Auftrags- oder Verbundausbildung erhält ein Betrieb eine Prämie in Höhe von 1.500 Euro**. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister werden mit 8.000 Euro unterstützt. Hier läuft die Befristung bis zum 30. Juni 2021. • Unternehmen, die Auszubildende von Betrieben übernehmen, die **Insolvenz** anmelden mussten, erhalten eine **Prämie in Höhe von 3.000 Euro** pro aufgenommenen Auszubildenden. Auch diese Unterstützung ist befristet bis zum 30. Juni 2021. Das **Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"** sieht Maßnahmen von insgesamt 500 Millionen Euro für kleine und mittlere Unternehmen in den Jahren 2020 und 2021 vor. Gefördert werden **Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten**, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen oder in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen. Quelle und weitere Informationen: Information der Bundesregierung vom 24.06.2020 Gemeinsame Pressemitteilung von BMWi, BMAS und BMBF vom 24.06.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Pendler-Zuschuss	**Mecklenburg-Vorpommern** unterstützt **Arbeitgeber** bei der Finanzierung von Mehraufwendungen für die Unterbringung und Verpflegung von Pendlern mit Hauptwohnsitz im Ausland und einer Arbeitsstätte in Mecklenburg-Vorpommern aufgrund von Corona-Pandemie bedingten Einreisebeschränkungen und Quarantäneregelungen (Pendler-Zuschuss).

	Quelle und weitere Informationen: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Mecklenburg-Vorpommern; Fragen und Antworten) In **Brandenburg** ist der Zuschuss für **Pendler** vorgesehen. (Land Brandenburg Ministerium der Finanzen und Europa, Pressemitteilung vom 27.03.2020). Der **Freistaat Sachsen** hilft tschechischen und polnischen Pendlern aus dem Gesundheits- und Pflegebereich mit einem Zuschuss (Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Pressemitteilung vom 26.03.2020) Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Sonderregelungen für Grenzpendler	Wenn Arbeitnehmer, wie von den Gesundheitsbehörden empfohlen, vermehrt ihrer Tätigkeit im **Home-Office** nachgehen, kann dies auch steuerliche Folgen auslösen, etwa dann, wenn nach den zugrunde liegenden Regelungen des **Doppelbesteuerungsabkommens** der beiden betroffenen Staaten das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen **Wechsel des Besteuerungsrechts** führt. Das Bundesministerium der Finanzen strebt an, **bilaterale Sonderregelungen** zu vereinbaren, um den Effekt, der mit einem ungewollten Wechsel des Besteuerungsrechts einhergeht, zu verhindern. Beachten Sie hierzu die Meldung des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.04.2020. Mit Schreiben vom 06.04.2020 hat sich das BMF zur Besteuerung von Grenzpendlern nach **Luxemburg** geäußert. Das Schreiben finden Sie hier. Mit Schreiben vom 08.04.2020 hat das BMF eine entsprechende Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Niederlanden** bekanntgegeben.

	Mit Schreiben vom 16.04.2020 hat das BMF eine entsprechende Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Österreich** bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 07.05.2020 hat das BMF eine entsprechende Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Belgien** bekanntgegeben. Diese wurde zuletzt mit BMF-Schreiben vom 26.06.2020 bis 31.08.2020 verlängert. Mit Schreiben vom 25.05.2020 hat das BMF eine entsprechende Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Französischen Republik** bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 12.06.2020 hat das BMF die entsprechende Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** bekanntgegeben. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Zuschuss für betriebswirtschaftliche Beratung	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende **Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows** im Sinne eines Sofortprogramms um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler ergänzt. Die **Ergänzung der Richtlinie** ist am 3. April 2020 in Kraft getreten und **sollte zunächst bis 31. Dezember 2020 gelten**. Corona-betroffene KMU konnten einen Antrag auf **Förderung betriebswirtschaftlicher Beratungen** stellen. Die betroffenen Unternehmen sollten einen **Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro**, der in Rechnung gestellten Beratungskosten erhalten. Der Zuschuss sollte direkt auf das Konto des Beraters ausgezahlt werden. Es handelte sich um eine Erweiterung des bestehenden Förderprogramms mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die Förderung im Rahmen dieser Ergänzung erfolgte, anders als die Förderung nach

der bisherigen Rahmenrichtlinie, ausschließlich aus Mitteln des Bundes. Die Regelungen und Bedingungen einer (Teil-) Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) entfielen.

Förderprogramm vorzeitig eingestellt:

Mit Pressemitteilung vom 26.05.2020 hat das BAFA informiert, dass die für dieses spezielle Fördermodul vorgesehenen Mittel aufgrund der großen Nachfrage bereits ausgeschöpft seien. Es könnten auch keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die **Förderung aus dem Corona-Sondermodul sei deshalb vorzeitig eingestellt** worden.

Die anderen Module der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows ermöglichen nach Auskunft des BAFA allerdings weiterhin geförderte Beratungen zu den dafür geltenden Konditionen. Diese Module stehen Unternehmerinnen und Unternehmern unverändert zur Verfügung (Siehe dazu die nachfolgenden Informationen zu den allgemeinen Anforderungen und zum Umfang der Förderung).

Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater in geringerem Umfang weiter förderfähig:

Steuerberater erfüllen die Beratereigenschaft nach der Rahmenrichtlinie (Förderung unternehmerischen Know-hows). Das BMWi hatte bereits in der Vergangenheit ausdrücklich bestätigt, dass **Steuerberater grundsätzlich für Beratungen nach der Richtlinie zugelassen** sind (vgl. DStV-Information vom 15.01.2018). Es kommt hier (anders als bei anderen Beratungsunternehmen) nicht darauf an, dass mehr als 50% ihrer Umsätze aus dem Bereich der Unternehmensberatung kommen müssen. Die weiteren zu erfüllenden Qualitätsanforderungen können Steuerberater gegenüber dem BAFA neben den für alle übrigen Beratungsunternehmen geltenden Kriterien (z.B. besondere Zertifikate etc.) beispielsweise auch über die Nutzung von Programmen wie DATEV ProCheck oder eine Zertifizierung nach dem DStV-Qualitätssiegel oder nach DIN ISO 9001 nachweisen (vgl. auch Wiesehütter in Stbg. 11/2018, S. 466 ff.). Berater müssen sich soweit noch nicht geschehen registrieren.

Zwischenzeitlich hat es weitergehende Klarstellungen zur Beratung durch Wirtschaftsprüfer gegeben. Mit Blick auf die strenge gesetzliche Regulierung der WP/vBP, insbesondere auch zum Qualitätssicherungssystem, können die für gewerbliche Berater notwendigen Nachweise durch eine qualifizierte Bescheinigung der WPK ersetzt

	werden (Information der WPK). Parallel dazu hat sich aktuell der DStV gegenüber dem BMWi dafür stark gemacht, auch für die Berufsgruppe Steuerberater weitergehende praxisgerechte Klarstellungen hinsichtlich der von den Beratern einzureichenden Qualitätsnachweisen vorzunehmen (Eingabe des DStV). Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung und Beraterregistrierung – hält das BAFA bereit: Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Antrag auf Förderung einer Unternehmensberatung Allgemeine Informationen des BAFA zum Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows Informationen zur Beraterregistrierung Onlineformular: Selbstregistrierung für Beratungsunternehmen Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Absicherung des Warenverkehrs	Die Bundesregierung spannt mit den Kreditversicherern einen Schutzschirm in Höhe von 30 Mrd. € auf, um Lieferantenkredite deutscher Unternehmen zu sichern und die Wirtschaft in schwierigen Zeiten zu stützen. Der Schutzschirm ist ein weiterer Baustein im Maßnahmenpaket der Regierung zur Bewältigung der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise. Quelle: BMF, Pressemitteilung vom 16.04.2020

	Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Erleichterungen bei Offenlegungen nach HGB und Vollstreckungsmaßnahmen	Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat seine Hinweise zur Offenlegung von Jahresabschlüssen aktualisiert: Nach wie vor können Unternehmen, die für den Jahresabschluss 2018 oder frühere Jahre vom BfJ eine Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 6. Februar und dem 20. März 2020 erhalten haben, die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen. In diesem Fall wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung zwischen dem 1. Januar 2020 und dem Ablauf des 30. April 2020 endete, wird das Bundesamt vor dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der regulären Offenlegungsfrist kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Vor dem Hintergrund der beschlossenen Lockerungen der Corona-bedingten Einschränkungen auf Bundes- und Landesebene sowie der Rückkehr weiter Teile der Wirtschaft zu einem angepassten Normalbetrieb nimmt das Bundesamt für Justiz die Zwangsvollstreckung aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren stufenweise wieder auf. Das Bundesamt für Justiz wird den betroffenen Schuldnern – bei entsprechender Glaubhaftmachung – aber auch weiterhin eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewähren. Sollten Sie von einer solchen Stundung Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung, der eine entsprechende Einzelfallentscheidung treffen wird. Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht. Quelle: BfJ, Mitteilung vom 18.05.2020 BfJ, Erleichterungen für Unternehmen wegen Corona-Krise – Aktualisierung vom 24.06.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Investmentsteuerliche Maßnahmen	Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.04.2020 stellt bei Investmentfonds grundsätzlich keinen wesentlichen Verstoß i.S.d. Rz. 2.18 des BMF-Schreibens v. 21.05.2019, BStBl I S. 527, dar und wird nicht auf die 20-GeschäftstageGrenze i.S.d. Rz. 2.19 dieses BMF-Schreibens angerechnet. Eine passive Grenzverletzung zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.04.2020 gilt bei Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nicht als wesentlicher Verstoß gegen die Anlagebestimmungen des § 26 InvStG. Quelle: BMF-Schreiben vom 09.04.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Einfuhr von medizinischer Ausrüstung aus Nicht-EU Ländern	Die Einfuhr von Medizinprodukten und Schutzausrüstungen aus Drittländern wird **unter bestimmten Voraussetzungen** vorübergehend **von Zöllen und der Mehrwertsteuer befreit**. Damit wird die Belieferung von Ärzten, Pflegepersonal und Patienten mit der dringend benötigten medizinischen Ausrüstung erleichtert. Die Maßnahme betrifft Masken und Schutzausrüstung sowie Testkits, Beatmungsgeräte und andere medizinische Ausrüstung. Der Beschluss der Kommission gilt für alle Einfuhren rückwirkend ab dem 30.01 2020. Die Erleichterung gilt zunächst bis 31.07.2020. Die Befreiungen gelten nur für bestimmte Verwendungszwecke; z.B. die kostenlose Abgabe durch staatliche Organisationen an Personen, die an COVID-19 erkrankt, davon bedroht oder an der Bekämpfung des Ausbrauchs beteiligt sind. Weitere Anwendungsfälle und Details finden Sie in dem entsprechenden Beschluss (EU) 2020/491 der Kommission vom 03.04.2020 über die Befreiung von Gegenständen, die zur Bekämpfung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Jahr 2020 benötigt werden, von Eingangsabgaben und der Mehrwertsteuer. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Kosten für Mietwagen	Mitarbeiter von systemrelevanten medizinischen Einrichtungen wie einer Klinik, einer Pflegestation oder einem Corona-Testlabor können seit dem 27. April 2020 kostenfrei mit dem Mietwagen zur Arbeit fahren. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt dazu Mittel über das bestehende Förderprogramm „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ zur Verfügung. Die Anträge auf Förderung sind von den teilnehmenden Mietwagenfirmen bei der **Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)** einzureichen. Den Mietwagenfirmen werden die Kosten für die Miete vom Bund erstattet. So sollen Mietwagenfirmen und medizinisches Personal gleichzeitig unterstützt werden. Quelle und weitere Informationen: Pressemitteilung des BMVI vom 27.04.2020 Informationen des BMVI Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“ Informationen zum Antragsverfahren Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Sicherstellung von grenzüberschreitenden Lieferketten	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine „Kontaktstelle zur Sicherstellung in den Lieferketten“ eingerichtet. Ziel ist, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zuliefererprodukte, wo möglich, wieder reibungslos funktioniert. Die Kontaktstelle Lieferkette dient als zentrale Anlaufstelle der Bundesregierung für Unternehmen. Die Kontaktstelle behandelt sowohl Probleme bei der Herstellung und Lieferung von Zuliefererprodukten als auch der allgemeinen Rohstoffversorgung. Zudem ist ein Kommunikations- und Lösungsnetzwerk mit Bundesministerien, Länderwirtschaftsministerien und Verbänden errichtet worden, um zeitnah und fallspezifisch handeln und Erfahrungen schnell austauschen zu können. Unternehmen können sich bei Problemen im Zusammenhang mit internationalen Lieferketten an die Emailadresse kontaktstelle-lieferketten@bmwi.bund.de wenden.

	(Quelle: BMWi, Pressemitteilung v. 27.04.2020) Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Sofortprogramm für coronabedingte Investitionen in Kultureinrichtungen	Aufgrund der hohen Nachfrage wurden die bereitstehenden Mittel des Soforthilfeprogramms NEUSTART mit Beschluss vom 22. Mai 2020 auf 20 Millionen Euro verdoppelt. Der Bund unterstützt einmalig Schutzmaßnahmen, die eine Wiedereröffnung vor allem kleinerer und mittlerer Kultureinrichtungen ermöglichen, die Corona-bedingt geschlossen wurden. Finanziert werden Investitionen in den Umbau und zur Ausstattung, zum Beispiel der Einbau von Schutzvorrichtungen oder die Optimierung der Besuchersteuerung. Auch die Einführung beziehungsweise Anpassung digitaler Vermittlungsformate können unterstützt werden. Für die Maßnahmen sind zwischen 10.000 und 50.000 Euro pro Kultureinrichtung vorgesehen. Antragsberechtigt sind **Museen**, **Ausstellungshallen und Gedenkstätten sowie Veranstaltungsorte von Konzert- und Theateraufführungen, soziokulturelle Zentren und Kulturhäuser.** Anträge können ab dem 6. Mai 2020, 10.00 Uhr, online über die Webseite des Bundesverbands Soziokultur gestellt werden. Quelle und weitere Informationen: Bundesregierung, Pressemitteilung v. 22.05.2020 Bundesregierung, Pressemitteilung v. 06.05.2020 Übersicht zu häufigen Fragen **(FAQ) zum Förderprogramm** der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) NEUSTART. Sofortprogramm für Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen“ (Stand: 30.04.2020) Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Konjunkturprogramm NEUSTART KULTUR	Die Bundesregierung hat das bereits angekündigte **Hilfspaket für die Kulturszene** in Höhe von einer Milliarde Euro verabschiedet. Ziel sei es, Künstlerinnen und Künstlern schnellstmöglich wieder neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Kultureinrichtungen soll mit 250 Millionen Euro bei der Umsetzung z.B. von Hygienekonzepten, Online-Ticket-Systemen oder Belüftungssystemen geholfen werden. Bis zu 480 Millionen Euro sind geplant, um Kulturschaffende aus der Kurzarbeit zu holen und ihr Wirken zu finanzieren. Für die Schaffung digitaler Angebote stehen 150 Millionen Euro bereit. Mit 100 Millionen sollen coronabedingte Einnahmeausfälle ausgeglichen werden. Das Bundeskabinett hat am 17.06.2020 den Regierungsentwurf eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020 beschlossen, in dem die Mittel für „NEUSTART KULTUR“ enthalten sind. **Die Verabschiedung des Nachtrags durch Bundestag und Bundesrat ist für Anfang Juli vorgesehen, der Start der Programme soll unmittelbar darauf erfolgen.** Quelle und weitere Informationen: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung v. 17.06.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Soforthilfeprogramm für freie Orchester und Ensembles	Kulturstaatsministerin Monika Grütters stellt bis zu 5,4 Millionen Euro Soforthilfe für freie Orchester und Ensembles zur Verfügung. Das Hilfsprogramm zielt darauf ab, künstlerisches Arbeiten trotz der Corona-Pandemie zu ermöglichen.

	Das Soforthilfeprogramm läuft bis Ende des Jahres 2020 und richtet sich an professionelle Orchester und Ensembles mit Sitz in Deutschland. Voraussetzung ist, dass die Projekte der Antragsteller im Inland durchgeführt werden und dass die Projektorchester und Klangkörper nicht überwiegend öffentlich finanziert werden. Die Mittel des Soforthilfeprogramms stammen aus dem Förderprogramm „Exzellente Orchesterlandschaft Deutschland“, das erstmals von 2017 bis 2020 durchgeführt wurde. Quelle und weitere Informationen: Presse und Informationsamt der Bundesregierung, Mitteilung Nr. 140 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Konjunkturprogramm	Der Koalitionsausschuss hat sich am 03.06.2020 auf ein **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket** geeinigt. Zur Stärkung der Konjunktur wurden insbesondere folgende Punkte beschlossen: • Vom 01.07.2020 bis zum Jahresende wird der **Umsatzsteuersatz** von 19 % auf 16 % bzw. der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % **gesenkt.** • Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“ auf maximal 40 % stabilisiert. • Die **EEG-Umlage** wird schrittweise verringert, so dass sie 2021 bei 6,5 ct/kwh und 2022 bei 6,0 ct/kwh liegt. • Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. Des Folgemonats verschoben. • Der steuerliche **Verlustrücktrag** wird – gesetzlich – für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. € (bzw. 10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) **erweitert.** • **Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** können 2020 und 2021 (mit dem Faktur 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % p.a.) **degressiv abgeschrieben** werden. • Das Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert: **Personengesellschaften** erhalten ein **Optionsmodell** zur Körperschaftsteuer. Der **Ermäßigungsfaktor** bei Einkünften aus **Gewerbebetrieb** wird auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags **angehoben**. • Die Möglichkeiten der **Mitarbeiterbeteiligungen** werden verbessert.

- Der Neustart nach einer **Insolvenz** wird erleichtert. So soll u.a. das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen befristet auf drei Jahre verkürzt werden.
- Das **Vergaberech**t soll temporär vereinfacht werden.

Ferner werden wirtschaftliche und soziale Härten u.a. mit folgenden Maßnahmen abgefedert:

- Im September wird eine Regelung für den Bezug von **Kurzarbeitergeld** ab dem 01.01.2021 vorgelegt.
- Zur Sicherung der Existenz von KMU wird für coronabedingten Umsatzausfall ein **Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt. (vgl. Stichwort: **Überbrückungshilfen**)
- Vereinfachter Zugang in die **Grundsicherung** für Arbeitssuchende wird bis 30.09.2020 verlängert.
- Für **gemeinnützige Organisationen** legt der Bund für die Jahre 2020 und 2021 ein Kredit-Sonderprogramm über die KfW auf.
- Ein **Programm** zur Milderung der Auswirkung der Corona-Pandemie **im Kulturbereich** wird aufgelegt.
- Der Erhalt und die **nachhaltige Bewirtschaftung** der Wälder werden unterstützt; moderne Holzwirtschaft gefördert.

Die Einigung sieht auch die **Stärkung der Länder und Kommunen** vor. So sollen aktuelle Gewerbesteuerausfälle kompensiert werden.

Darüber hinaus sollen junge Menschen und Familien u.a. durch nachfolgende Maßnahmen unterstützt werden:

- **300 € Kinderbonus** pro Kind für jedes kindergeldberechtigte Kind.
- Der **Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende** wird befristet auf 2 Jahre auf 4.000 € angehoben.
- Ein Prämiensystem soll das Ausbildungsplatzangebot bei KMU stärken.

Außerdem hat sich die Koalition auf Zukunftsinvestitionen und Investitionen in Klimatechnologien verständigt. Unter anderem folgende Maßnahmen sind beschlossen:

- Der Fördersatz der steuerlichen **Forschungszulage** wird rückwirkend zum 01.01.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen gewährt.
- In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert. Große außeruniversitäre **Forschungsorganisationen** werden mit einem Fonds unterstützt.
- **Projektbezogene Forschung** (u.a. SINTEG-Programm und Reallabore der Energiewende) wird ausgeweitet.
- Das **Klimaschutzprogramms 2030** soll fortgesetzt und beschleunigt, der Strukturwandel der Automobilindustrie begleitet und zukunftsfähige Wertschöpfungsketten aufgebaut werden. Mit diversen Förderprogrammen und weiteren Investitionsanreizen soll die **Mobilität** gestärkt werden und mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz sicherstellen.
- Die Bundesregierung will kurzfristig eine „Nationale **Wasserstoffstrategie**“ vorlegen. In der Umsetzung der Wasserstoffstrategie wird Deutschland außenwirtschaftliche Partnerschaften mit solchen Ländern aufbauen, in denen aufgrund der geographischen Lage Wasserstoff effizient produziert werden kann.
- Erneuerbare Energien wird weiter forciert.
- Quantentechnologie wird gefördert.
- Der **Glasfaser-Breitbandausbau** soll vorangetrieben und ein flächendeckendes **5G-Netz** ausgebaut werden.

Des Weiteren haben sich die Koalitionsfraktionen auf diverse Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitswesens sowie zur Verbesserung des Schutzes vor Pandemien verständigt.

Die vollständigen Ergebnisse des Koalitionsausschusses finden Sie hier: Ergebnis Koalitionsausschuss 03.06.2020 „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Informations-austausch über Finanzkonten in Steuersachen	Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie verständigten sich die am automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen teilnehmenden Staaten darauf, Informationen über Finanzkonten in Steuersachen für den Meldezeitraum 2019 zwischen dem BZSt und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG bis zum 31. Dezember 2020 automatisch auszutauschen. Angesichts des aufgrund der COVID-19-Pandemie verschobenen Austauschzeitpunkts im Sinne des § 27 Absatz 1 FKAustG für den Meldezeitraum 2019 auf den 31. Dezember 2020 ist nicht zu beanstanden, wenn die Finanzinstitute dem BZSt ihre Daten für das Vorjahr bis zum 31.10.2020 übermitteln. Quelle: BMF-Schreiben v. 01.07.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Genereller Hinweis	Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum **Coronavirus Hotlines** eingerichtet. Die Hotline für Unternehmen ist unter **030-18 615 1515** zu erreichen. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

III. Arbeitsrecht	
Kurzarbeitergeld	Die Bundesregierung hat am 16.09.2020 eine **Verlängerung der bestehenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld** beschlossen. Die Umsetzung soll durch ein Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) sowie eine Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und eine Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld erfolgen. Das Beschäftigungssicherungsgesetz muss noch im parlamentarischen Verfahren behandelt werden. Es soll gemeinsam mit den beiden genannten Verordnungen am 01.01.2021 in Kraft treten.

Das **Beschäftigungssicherungsgesetz** sieht folgende Regelungen vor:

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31.12.2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.

Die **Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung** sieht folgende Regelungen vor:

- Die Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer wird bis zum 31.12.2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31.12.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

Die **Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld** sieht folgende Regelung vor:

- Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.

Allgemeine Informationen zum KuG:

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalierten Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschaliertem Nettoentgelt aus

dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf
https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf (bei Geringverdienern)

Die Bundesregierung hat am 29.04.2020 beschlossen, das Kurzarbeitergeld für diejenigen zu erhöhen, die KuG für ihre um mindestens 50 % reduzierte Arbeitszeit beziehen, und zwar ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 % (bzw. 77 % für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 % (bzw. 87 % für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts.

Außerdem werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter ausgeweitet: Ab 01.05.2020 dürfen sie in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe wird aufgehoben. Die Regelung gilt ebenfalls bis zum 31.12.2020.

Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem so genannten Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das der Bundestag einen Tag zuvor beschlossen hatte.

Die Bundesregierung wird nun zudem bis 2021 ermächtigt, die Bezugsdauer der Leistung bei außergewöhnlichen Verhältnissen von 12 auf 24 Monate zu verlängern. Eigentlich ist eine solche Verlängerung nur möglich, wenn eine Gesamtstörung des Arbeitsmarktes vorliegt.

Außerdem stellt das Gesetz sicher, dass ein Hinzuverdienst dann nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob in einem systemrelevanten Bereich handelt. Diese Bestimmungen sind erst durch den Bundestagsbeschluss in den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgenommen worden.

Quelle und weitere Informationen:
Mitteilung der Bundesregierung vom 16.09.2020

Information des BMAS vom 16.09.2020
Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020
Information des BMAS vom 14.05.2020,
Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020,
Information des BMAS vom 29.04.2020,
Sozialschutz-Paket II, BGBl. 2020 I S. 1055
Beschlüsse des Koalitionsausschuss vom 25.08.2020

Vertragsärztliche Praxen erhalten nach einer internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit **grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld**. Grund dafür seien die im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V (sog. Schutzschirm für Praxen).

Die Ausgleichzahlungen wirkten wie eine Betriebsausfallversicherung, sodass die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld fehlten, heißt es in der internen Anweisung der Behörde. Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld bestehe folglich nicht. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn eine Praxis aufgrund von ausbleibenden privatversicherten Patienten existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleide.

Quelle und weitere Informationen:
Aktuelle Informationen der KBV
Informationen zum Schutzschirm für Arztpraxen

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:
Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich
Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

	Die Agenturen stehen für Anfragen und Beratungen zum Thema Kurzarbeitergeld zur Verfügung. Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20. Die **Abrechnung des Antrags auf Kurzarbeitergeld** kann nach Ansicht des DStV als sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung mit der Zeitgebühr abgerechnet werden (vgl. § 34 Abs. 5 StBVV). Dies gilt zumindest dann, wenn ein Auftrag zur Durchführung der Lohnbuchführung vorliegt. Anderenfalls wäre die übliche Vergütung nach §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB abzurechnen. Letzteres gilt im Übrigen auch für alle weiteren betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen. Zu Fragen des Versicherungsumfangs für Steuerberater in diesem Bereich siehe die Informationen unten Stichwort: **Versicherungsrecht / Berufshaftpflichtversicherung** Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Arbeitslosengeld	ALG I Die Bundesregierung hat am 29.04.2020 beschlossen, die Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld zu verlängern. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation auf dem Arbeitsmarkt und derzeit geringerer Aussichten auf eine neue Beschäftigung sollen diejenigen unterstützt werden, die bereits vor der Krise arbeitsuchend waren und Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen. Daher wird das Arbeitslosengeld für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 01.05.2020 und dem 31.12.2020 enden würde. Der Bundesrat hat am 15. Mai 2020 dem so genannten Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das der Bundestag einen Tag zuvor beschlossen hatte. Quelle und weitere Informationen:

Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020
Information des BMAS vom 14.05.2020,
Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020,
Information des BMAS vom 29.04.2020;
Sozialschutz-Paket II, BGBl. 2020 I S. 1055

ALG II (Grundsicherung)
Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert den Lebensunterhalt, wenn Menschen aufgrund der Corona-Krise vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und keine vorrangigen Hilfen greifen. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, insbesondere aber Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige. Hier wird infolge des Coronavirus ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Sozialhilfe gewährt.

Das Bundeskabinett hat die vereinfachten Zugangsbedingungen bis zum 30. September 2020 verlängert. Das heißt unter anderem: Die Vermögensprüfungen werden weiterhin nur sehr eingeschränkt durchgeführt und die tatsächlichen Aufwendungen für die Miete als angemessen anerkannt.

Der Koalitionsausschuss hat am 25.08.2020 beschlossen, den erleichterten Zugang in die Grundsicherungssysteme bis zum 31.12.2020 zu verlängern. In diesem Zuge soll der Zugang insbesondere von Künstlern, Soloselbstständigen und Kleinunternehmern durch eine geeignete Ausgestaltung des Schonvermögens deutlich verbessert werden.

Das Bundeskabinett hat die vom Koalitionsausschuss am 25.08.2020 beschlossene Erleichterung zügig aufgegriffen und die Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung am 09.09.2020 beschlossen. Die Verlängerung bis zum 31.12.2020 umfasst die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung, die befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Vereinfachungen bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen.

Quelle und weitere Informationen:
Informationen der Bundesregierung vom 17.06.2020

	Informationen des BMAS Informationen der Bundesagentur für Arbeit Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020 Pressemitteilung des BMAS vom 09.09.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Ausfallhonorar für Künstler	Die Bundesregierung ermöglicht es Kulturinstitutionen ab dem 29.04.2020, Honorare an Künstler für Engagements zu zahlen, die wegen der Coronakrise abgesagt wurden. Die Regelung sieht vor, dass ausgefallene Engagements von freiberuflichen Künstlern auch dann vergütet werden können, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Voraussetzung ist, dass das Engagement bis zum Stichtag 15.03.2020 vereinbart wurde. Wenn für die Veranstaltung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 % des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über 1.000 Euro können die Künstler maximal 40 % des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro. Die Regelung gilt für Kultureinrichtungen und Projekte, die vom Bund gefördert werden. Noch nicht geklärt ist, ob ggf. entsprechend bzw. wie mit den von Ländern und Kommunen geförderten Kulturinstitutionen verfahren werden soll. Quelle und weitere Informationen: Mitteilung der Bundesregierung vom 29.04.2020 Weitere Informationen der Bundesregierung zu Hilfen für Künstler und Kreative Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Arbeitsschutz	Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der

Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts.

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Das BMAS hat am 16.04.2020 gemeinsam mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) den **Arbeitsschutzstandard COVID 19** vorgestellt. Es handelt sich um einen **neuen betrieblichen Infektionsschutzstandard**, der die notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor dem Corona-Virus beschreibt. Im Fokus stehen dabei vor allem kleinere Betriebe, die im Gegensatz zu größeren Einheiten nicht auf eigene Spezialisten in diesen Fragen zurückgreifen können.

Die DGUV hat zudem klargestellt, dass es sich bei einer **SARS-CoV-2-Infektion in der Regel nicht um einen Arbeitsunfall** handele. Aufgrund der Einstufung zur Pandemie durch die WHO stelle COVID-19 eine Allgemeingefahr dar. Von einer Allgemeingefahr sei auszugehen, wenn in einem bestimmten Gebiet alle Menschen etwa durch eine Epidemie mehr oder minder gleich bedroht seien. Es liege dann kein Arbeitsunfall vor, wenn sich eine Gefahr verwirklicht habe, von der ein Versicherter sich zur selben Zeit und mit gleicher Schwere auch außerhalb seiner versicherten Tätigkeit betroffen gewesen wäre. Die Betroffenheit ergebe sich daher unabhängig von der versicherten Tätigkeit.

Das BMAS hat die neue SARS-CoV2 Arbeitsschutzregel zur Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt freigegeben. Sie tritt im August 2020 in Kraft. Sie konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen.

Quellen und weitere Informationen:

BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie,

	BMG: Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Informationen des BMAS Informationen der VBG Informationen der DGUV Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Arbeitsunfähigkeit	Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat beschlossen, dass die zuletzt bis zum 18.05.2020 befristete Ausnahmeregelung zur **telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit** durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte **nochmals verlängert wird, und zwar bis zum 31.05.2020**. Die Regelung gilt bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen. Hier darf für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese die Ausstellung einer AU-Bescheinigung erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese sodann einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden. Eine weitere Verlängerung dieser Sonderregelung ist nicht vorgesehen, sodass ab dem 01.06.2020 wieder eine Arztbesuch erforderlich ist. Quelle: Information des Gemeinsamen Bundesausschusses Weitere allgemeine Informationen : BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Quarantäne

Zur Eindämmung des Corona-Virus ordnen die zuständigen Behörden gegenwärtig oftmals eine Quarantäne gegenüber einzelnen Personen an. Sie wird gegenüber akut Erkrankten als auch für lediglich potenziell Infizierte ausgesprochen. Bei Arbeitnehmern ist diese Unterscheidung maßgeblich für die Beurteilung, in welcher Form er weiterhin sein Gehalt bezieht:

a) Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt, erhält er eine Fortzahlung des Gehaltes nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG). Die angeordnete Quarantäne-Maßnahme ändert hieran nichts.
b) Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne, greift § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer aus. Er bekommt sie aber auf Antrag (weitere Infos s.u.) von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt an den Arbeitnehmer.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Bei Selbstständigen: Verdienstausfall sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s.o. Stichwort **Selbstständige**)

Für die entsprechenden Antragsformulare auf Entschädigung nach dem IfSG sollten sich Arbeitgeber und Selbstständige direkt mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Hinweis: Durch das Corona-Steuerhilfegesetz soll § 56 InfSG angepasst werden und berufstätige Eltern, die ihre Kinder wegen der Corona-Krise zuhause betreuen müssen, sollen mehr Hilfen erhalten. So soll die Lohnfortzahlung wegen eingeschränkten Kita- und Schulbetriebs künftig nicht mehr nur sechs, sondern bis zu 20 Wochen lang gezahlt werden. Jeder Elternteil kann demnach die Lohnersatzzahlung für 10 (statt bisher 6) Wochen in Anspruch nehmen. Alleinerziehende sollen bis zu 20 Wochen unterstützt werden.

Der Bundestag hat am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, den entsprechenden Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung (19/19601) angenommen. Der Bundesrat hat am 05.06.2020 zugestimmt.

Der Koalitionsausschuss hat am 25.08.2020 beschlossen, § 45 SGBV dahingehend geändert wird, dass im Jahr 2020 das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage (führ Alleinerziehende weitere 10 Tage) gewährt wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Versicherten der GKV der bestehende Anspruch in manchen Fällen nicht ausreicht.

Zu Fragen des Versicherungsumfangs für Steuerberater in diesem Bereich siehe die Informationen unten Stichwort: **Berufshaftpflichtversicherung**

Ergänzung: Im Fall angeordneter Betriebsschließungen durch die zuständigen Behörden gilt nach derzeitiger Rechtslage: Grundsätzlich sind Betriebsschließungen ein Risiko, das der Arbeitgeber tragen muss. Die Arbeitnehmer haben danach auch weiterhin Anspruch auf Zahlung des Gehalts.

Quellen und weitere Informationen:
RAK München, „FAQs“ zum Coronavirus COVID-19
Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin (PM vom 17.03.20, 18.02 Uhr)
Arbeitsrechtliche Informationen des Juris-Portals
Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020
Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durften bereits bislang zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung war, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen konnten (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB war allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden. Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohneinbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen. Inzwischen wurde in das Infektionsschutzgesetz ein **Entschädigungsanspruch für Verdienstausfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas** aufgenommen. Er gilt für Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung selbst betreuen müssen und daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden. Ein Verdienstausfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor.

	Höhe und Dauer der Entschädigung: 67 % des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen, begrenzt auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis zum 31.12.2020. Die **Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag** stellen kann (Beispiele: Berlin; NRW; NRW; Sachsen) Im Bundeskabinett wurde am 20.05.2020 eine **Verlängerung der Zahlungsdauer** beschlossen. Demnach wird der Entschädigungsanspruch für **Elternpaare** in der Zeit, in der wegen der Corona-Epidemie Kitas und Schulen geschlossen sind oder nur Notbetrieb anbieten, von längstens je sechs **auf maximal je zehn Wochen** verlängert werden. Für **Alleinerziehende** wird der Anspruch auf **bis zu 20 Wochen** ausgedehnt. Quelle und weiterführende Informationen: Information der Bundesregierung vom 20.05.2020 Neue Osnabrücker Zeitung vom 20.05.2020 BMAS, Pressemitteilung vom 15.03.2020 BMAS, Pressemitteilung vom 23.03.2020 BMAS-Informationen zum Entschädigungsanspruch Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Notfall-Kinderzuschlag	Der Kinderzuschlag (KiZ) steht Familien mit kleinem Einkommen als Unterstützung in Höhe von maximal 185 Euro pro Monat und Kind zu, zusätzlich zum Kindergeld. Die Bundesregierung hat in der Corona-Krise den Kinderzuschlag (KiZ) vorübergehend zum Notfall-KiZ ausgeweitet. Mit der Ausweitung soll insbesondere Familien geholfen werden, die kurzfristig ein geringeres Einkommen haben und deswegen Unterstützung benötigen. Mit dem Notfall-KiZ werden **auch Selbständige** oder

	Eltern erreicht, die noch keine zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und deswegen keinen Zugang zu Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld haben. Die **Berechnungsgrundlage** für den KiZ war bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Für den Notfall-KiZ wird nun der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten. Außerdem wird beim KiZ in diesen Fällen das Vermögen nicht geprüft. Es reicht in der Regel aus, wenn die antragstellende Person erklärt, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Die **Antragstellung ist ab dem 1. April 2020** möglich. Quelle und weitere Informationen: Portal des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) **Die Beantragung des Notfall-KiZ ist online möglich:** Antragstellung über das Portal der Bundesagentur für Arbeit Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Elterngeld	Der Dt. Bundestag hat am 07.05.2020 einen Gesetzentwurf für **Anpassungsmaßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie** verabschiedet. Folgende wesentliche Regelungen sind vorgesehen: Es besteht die Möglichkeit der **Verschiebung der Elterngeldmonate** für Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten. Sie können diese auch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen, wenn die Situation gemeistert ist, spätestens zum Juni 2021. Die später genommenen Monate verringern bei einem weiteren Kind nicht die Höhe des Elterngeldes. Der **Partnerschaftsbonus**, der die parallele Teilzeit der Eltern fördert, wird nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

	Während des Bezugs von Elterngeld wird **keine Reduzierung der Höhe des Elterngeldes durch Einkommensersatzleistungen** eintreten, die Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie erhalten. Dazu zählt zum Beispiel das Kurzarbeitergeld. Um Nachteile bei der späteren Elterngeldberechnung auszugleichen, können werdende Eltern diese Monate auch von der Elterngeldberechnung ausnehmen. Was das im Einzelfall bedeutet, erklärt eine Übersicht mit Fallbeispielen des Bundesfamilienministeriums. Die Regelungen sind auf den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 begrenzt. Die verschobenen Elterngeldmonate müssen spätestens bis zum 30. Juni 2021 angetreten werden. Die Anpassungen treten **rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.** Quelle und weitere Informationen: Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020 Information der Bundesregierung vom 07.05.2020 Information des BMFSFJ vom 07.05.2020 Gesetz für Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie, BGBl. 2020 I, S. 1073 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz	Die **Verordnung des BMAS zur Abweichung vom Arbeitszeitgesetz** infolge der COVID-19-Epidemie ist nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 10. April 2020 in Kraft getreten. Die Verordnung sieht den befristeten Erlass von Ausnahmen von den Höchstarbeitszeiten und den Mindestruhezeiten des Arbeitszeitgesetzes sowie vom grundsätzlichen Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen vor. Die Maßnahmen sollen Betrieben die nötige Flexibilität geben, um gegebenenfalls mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Produkte und Leistungen sicherzustellen.

	Die wesentlichen Änderungen im Überblick: ➢ Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden. ➢ Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. ➢ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in systemrelevanten Tätigkeiten dürfen auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. ➢ Der zeitliche Anwendungsbereich ist bis zum 30. Juni 2020 vorgesehen. Quelle und weitere Informationen: Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Mindestlohn	Für Beschäftigte in der Alten- und ambulanten Krankenpflege sollen die Mindestlöhne steigen. Das regelt der Entwurf einer Verordnung des BMAS, mit der sich das Kabinett am 22.04.2020 befasst hat. Das BMAS wird die Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche nun kurzfristig erlassen. Sie soll am 1. Mai 2020 in Kraft treten. Quelle und weitere Informationen: Mitteilung der Bundesregierung vom 22.04.2020 Informationen des BMAS Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt	Für das Jahr 2020 findet eine **Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze** bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro auf 44.590 Euro statt. Rentnerinnen und Rentner können daher bis zu 44.590 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen soll

	Personalengpässe entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2021 gelten wieder die bisherigen Grenzen. Quelle und weitere Informationen: DRV, Information vom 27.03.2020 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, BGBl, 2020 I, S. 575 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Geringfügig Beschäftigte	Insbesondere mit Blick auf die Saisonkräfte in der Landwirtschaft, die aufgrund der Corona-Pandemie voraussichtlich in deutlich geringerer Anzahl zur Verfügung stehen werden, findet eine **Anhebung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung** in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage statt. Bisher betrugen die Grenzen für diese sog. Minijobs drei Monate oder 70 Arbeitstage. Für eine kurzfristige Beschäftigung werden unter anderem keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und somit auch keine Rentenanwartschaften erworben. Die Höhe des Verdienstes spielt grundsätzlich keine Rolle. Maßgeblich ist, dass die Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Quelle und weitere Informationen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Erleichterter Zugang zu Sozialleistungen Minijobzentrale online - Corona: Zeitgrenzen für kurzfristige Minijobs werden ausgeweitet Gesetz für einen erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2, BGBl, 2020 I, S. 575 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Allgemeine Hinweise zu arbeitsrechtlichen Folgen	Weitere detaillierte Informationen und allgemeine Hinweise zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie sind unter anderem hier abrufbar: BDA: Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie BMAS: Coronavirus – Arbeitsrechtliche Auswirkungen Arbeitsrechtliche Informationen des Juris-Portals Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

IV. Sozialversicherungsrecht

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den **Gesamtsozialversicherungsbeitrag** dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde. Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 76 Abs. 3 SGB IV). Steuerberater sind gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGG und § 28h SGB IV bei Beauftragung durch den Mandanten vertretungsbefugt.

Quelle: IHK München, Ratgeber

Der GKV-Spitzenverband hat am 19.05.2020 darüber informiert, dass Unternehmen und Betriebe sowie Selbstständige, die sich durch die Corona-Epidemie in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befinden, durch eine **vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** auf Antrag auch weiterhin finanziell entlastet werden können. Die Maßnahme ist auf den Monat Mai 2020 befristet und greift erst, wenn andere Hilfsmöglichkeiten von Bund und Ländern ausgeschöpft wurden. Bisher bestand diese Stundungsmöglichkeit bereits für die Monate März und April 2020.

Sollten Arbeitgeber oder Selbstständige bereits Anträge für die Monate März und April 2020 gestellt haben, verlängern sich diese allerdings damit nicht ohne Weiteres. Soll die Stundung fortgesetzt werden, bedarf es vielmehr eines erneuten Antrags.

Für die Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens haben betroffene Arbeitgeber noch deutlicher als bislang darzulegen, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden.

Hierzu hat der GKV-Spitzenverband ein Antragsmuster bereitgestellt.

Quellen und weitere Informationen:
Information des GKV Spitzenverbandes vom 19.05.2020
Mitteilung des GKV Spitzenverbandes vom 25.03.2020

Verschiedene **Berufsgenossenschaften** reagieren auf die Auswirkungen der Corona-Krise, indem sie ihren Mitgliedsbetrieben die Stundungsregelungen erleichtern. Den Anträgen soll einfach und unbürokratisch nachgekommen werden.

	Quelle und weitere Informationen: Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) Berufsgenossenschaften im Bereich des Handwerks Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Private Krankenversicherung	Um zu verhindern, dass privat Krankenversicherte aufgrund vorübergehender Hilfebedürftigkeit dauerhaft im Basistarif der privaten Krankenversicherung versichert sein werden, erhalten sie ein Rückkehrrecht in ihren vorherigen Versicherungstarif unter Berücksichtigung vormals erworbener Rechte ohne erneute Gesundheitsprüfung, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel die Hilfebedürftigkeit überwunden haben (§ 204 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz). Quelle: Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BGBl. 2020 I, S. 1018; Bundesgesundheitsministerium, Meldung v. 14.05.2020 Bundesrat Kompakt vom 15.05.2020 Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

V. Insolvenzrecht	
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	Mit dem sog. COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) (vgl. Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, BGBl. I vom 27.03.2020, S. 569 f.) sollen von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen geschützt werden.

Für überschuldete Unternehmen bleibt die Insolvenzantragspflicht bis zum 31.12.2020 ausgesetzt.

Der Bundesrat hat am 18.9.2020 diese Verlängerung der Ausnahmeregel für betroffene Unternehmen in der Corona-Krise gebilligt, die der Bundestag am 17.9.2020 verabschiedet hatte. Damit bleibt die Pflicht zum Insolvenzantrag bis zum Jahresende ausgesetzt. **Diese Verlängerung gilt allerdings nur für Unternehmen, die infolge der Coronavirus-Pandemie überschuldet sind, ohne zahlungsunfähig zu sein**. Denn anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestehen bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Unternehmen, die zahlungsunfähig sind, können dagegen ihre fälligen Verbindlichkeiten bereits nicht mehr bezahlen. Um das erforderliche Vertrauen in den Wirtschaftsverkehr zu erhalten, sollen diese Unternehmen daher nicht in die Verlängerung einbezogen werden (Information der Bundesregierung vom 18.9.2020).

Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Im Einzelnen gilt nun:

- Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB wird ausgesetzt. Die Regelung gilt rückwirkend auch für den Zeitraum ab dem 1. März 2020.

  Ausnahme: Die Aussetzung gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Gesetzliche Vermutungsregelung: War der Schuldner am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

- Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.

Quelle und weitere Informationen:
BMJV Information vom 18.09.2020
BMJV Pressemitteilung vom 16.03.2020
BMJV- Informationsportal (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

VI. Versicherungsrecht

Betriebsausfallversicherung	In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über

VI. Versicherungsrecht	
	mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten. Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden. Quelle und weitere Informationen: GDV – Warum Seuchen selten mitversichert sind Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Berufshaftpflichtversicherung	Die HDI-Versicherung bestätigt, dass die Berechnung von Ansprüchen, Forderungen, Bedarfszahlen etc. und die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Corona-Krise als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und damit auch vom Versicherungsschutz umfasst sind. Beratungen zu diesen Themen können darüber hinaus sowohl betriebswirtschaftlicher Natur sein als auch Rechtsberatung darstellen. Wirtschaftsberatung ist bedingungsgemäß versichert. Das gleiche gilt für die Rechtsberatung im Rahmen der Grenzen der Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Ist zur Beantragung von Corona-Hilfen die persönliche Registrierung von Organpersonen einer Kapitalgesellschaft erforderlich, besteht für die betroffenen Organpersonen Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil 1 § 1 III Ziff. 3 AVB-WSR.“ Im Einzelnen gilt: **Kurzarbeitergeld:**

VI. Versicherungsrecht

Meldungen und Berechnungen zum Kurzarbeitergeld (KUG) sind gemäß Teil 3 B II Nr. 4 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert. Es handelt sich um eine rechtliche Prüfung. Diese ist zulässig nach § 33 StBerG i.V.m § 5 RDG, wenn es sich um eine Nebenleistung zur Hauptleistung handelt. Der Schwerpunkt des KUG-Verfahrens liegt regelmäßig auf dem Errechnen der konkreten Ansprüche der Arbeitnehmer anhand der Lohnunterlagen durch den Arbeitgeber bzw. der Stelle, auf die er, hier in Person eines Steuerberaters, die Lohnbuchführung zulässig übertragen hat (vergl. SG Chemnitz Urteil v. 26.10.2017 S 26 AL 331/16). Die reine Rechtsanwendung, hier das Errechnen der Ansprüche mit entsprechender Meldung, ist danach zulässig.

Weitere Beratungen zum KUG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Solange die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Soweit es sich um eine betriebswirtschaftliche Beratung im Zusammenhang mit dem KUG handelt, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz – IfSG

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe einem Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurden. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausfall (siehe hierzu oben).

Für die Beratung zu diesem Thema und das Stellen von Anträgen durch den Steuerberater für seine Mandanten gilt das zum Thema KUG Gesagte:

Die **Berechnung von Ansprüchen nach IfSG und die Antragstellung** ist als reine Rechtsanwendung berufsrechtlich zulässig und gemäß Teil 3 B II Nr. 5 der AVB WSR VH558:08 bzw. FBVH0001:01 versichert.

VI. Versicherungsrecht

Weitere Beratungen zum IfSG sind, soweit Rechtsberatung, nur in dem Umfang zulässig und versichert, wie sie von § 5 RDG gedeckt sind. Im Falle der Überschreitung der Grenzen der erlaubten Nebenleistung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, soweit die Überschreitung nicht bewusst erfolgte.

Wir empfehlen, sich im Zweifel mit dem jeweiligen Versicherer in Verbindung zu setzen.

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

VII. Darlehensrecht

Zinszahlungen und Tilgungsdienste

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund Verzugs gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Für **Darlehensverträge gilt eine Stundungsregelung**
(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 3 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.).

Im Einzelnen gilt:

- Für **Verbraucherdarlehensverträge**, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet.
- Die erfassten Ansprüche sind zunächst für drei Monate gestundet, d. h. um diesen Zeitraum verschiebt sich die Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs.
- Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.
- **Darlehensverträge von Unternehmern** zu gewerblichen Zwecken werden dagegen von der Regelung derzeit nicht erfasst. Insbesondere Kleinstunternehmen sollen aber durch Rechtsverordnung in diese Regelung einbezogen werden können. Hierzu hat die Bundesregierung bereits die gesetzliche Ermächtigung.

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:
BMJV- Informationsportal (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

VIII. Mietrecht

Mietzahlungen	Für **Mietverhältnisse gilt ein Kündigungsverbot des Vermieters** (vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.).

VIII. Mietrecht

Im Einzelnen gilt:

- Mietern und Pächtern kann für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht wegen ausgefallener Mietzahlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie gekündigt werden.
- Die Miete bleibt für diesen Zeitraum weiterhin fällig; es können auch Verzugszinsen entstehen.
- Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 müssen bis zum 30. Juni 2022 beglichen werden, sonst kann den Mietern wieder gekündigt werden.
- Mieter müssen im Streitfall glaubhaft machen, dass die Nichtleistung der Miete auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht.

Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:
BMJV- Informationsportal (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

IX. Allg. Zivilrecht

Moratorium bei wesentlichen Dauerschuldverhältnissen	**Verbraucher und Kleinstunternehmer** erhalten ein Leistungsverweigerungsrecht in Bezug auf ihre **wesentlichen Dauerschuldverhältnisse.**

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht , Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.)

Das Leistungsverweigerungsrecht soll **zunächst bis zum 30.Juni 2020** gelten.

Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Gesellschaften erfüllen diesen Tatbestand grundsätzlich nicht.

Kleinstunternehmen (gem. 2003/361/EG) ist jedes Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro.
(Hilfestellung bei der konkreten Ermittlung gibt ein Merkblatt der KfW)

Definition Dauerschuldverhältnis:
Verträge, die auf längere Dauer und auf einen regelmäßigen und nicht einen einmaligen Leistungsaustausch angelegt sind. Klassische Beispiele sind z.B. Mietverträge oder Darlehensverträge. Hier schafft der Gesetzgeber zur Abmilderung der Corona-Krise entsprechende Sonderregeln (siehe oben).

Eine weitere Sonderregel soll nun für bestimmte weitere Dauerschuldverhältnisse gelten, wenn es sich um sog. **wesentliche Dauerschuldverhältnisse** handelt. Nach der Gesetzesbegründung sind dies **Verträge, die zur Daseinsvorsorge oder für die Durchführung eines Gewerbebetriebes** erforderlich sind. Verwiesen wird auf **Verträge über die Lieferung von Strom und Gas (oder Wasser, soweit zivilrechtlich geregelt) oder über Telekommunikationsdienste oder Pflichtversicherungen z.B. Haftpflicht**.

Nicht zum Geltungsbereich dieser Regelung gehören daher nach Ansicht des DStV mit Blick auf die o.g. Gesetzesbegründung Verträge mit Mandanten (Kleinstunternehmern) etwa über die Lohnbuchhaltung etc., sodass hier kein Leistungsverweigerungsrecht anzunehmen ist. Denn nach der Begründung geht es ausschließlich um Verträge, die „zur Eindeckung mit Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung eines Erwerbsbetriebs erforderlich sind“. Es soll also nach

dem Willen des Gesetzgebers für Haushalte und Kleinstunternehmen die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden.

Weitere Voraussetzungen für das Leistungsverweigerungsrecht:
Das Dauerschuldverhältnis muss vor dem 8. März 2020 abgeschlossen worden sein. Wer danach Dauerschuldverhältnisse abgeschlossen hat, tat dies nach der Gesetzesbegründung in Kenntnis der Pandemie und ist daher nicht schutzbedürftig.

Verbraucher können die Leistung verweigern, wenn ihnen infolge von Umständen, die auf die Pandemie zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts nicht möglich wäre.

Kleinstunternehmen haben ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn die Leistung infolge der Pandemie nicht erbracht werden kann oder bei einer Leistung die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs gefährdet würden.

Es muss allerdings eine **Abwägung mit den Rechten des Gläubigers** stattfinden: So soll das Leistungsverweigerungsrecht dann nicht bestehen, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrecht dem Gläubiger unzumutbar ist, weil es die wirtschaftlichen Grundlagen seines Gewerbebetriebs gefährdet oder seinen angemessenen Lebensunterhalt gefährdet. Dann soll der Verbraucher oder Kleinstunternehmer aber zur Kündigung berechtigt sein, damit beide Parteien von den Leistungspflichten freiwerden.

Das Leistungsverweigerungsrecht ist eine **Einrede** und muss vom Betroffenen geltend gemacht und belegt werden. dass er gerade wegen der Pandemie nicht leisten kann. Folge des Leistungsverweigerungsrechts ist nur, dass die Leistung zeitweilig verweigert werden kann. Nach Ende der vorgesehenen Frist muss die Leistung nachgeholt werden.

Das Leistungsverweigerungsrecht kann per Verordnung max. bis zum 30. September 2020 verlängert werden.

	Die Regelung tritt zum 1.4.2020 in Kraft. Quelle und weitere Informationen: BMJV- Informationsportal (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema) BMJV Gesetzentwurf Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Veranstaltungsrecht	Der Bundestag hat am 14.05.2020 den Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Veranstaltungsrecht angenommen. Der Bundesrat hat am 15.05.2020 zugestimmt. Beschlossen wurde eine **Gutscheinlösung für Inhaber von Eintrittskarten**. Veranstalter sollen Verbrauchern wegen des Corona-bedingten Ausfalls einer Veranstaltung **anstatt der ihnen zustehenden Rückzahlung des Kartenpreises** auch einen Gutschein ausstellen können. Der Gutschein muss den vollen Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Ausstellung und Übersendung des Gutscheins müssen kostenlos sein. Der Gutschein kann dann entweder für eine Nachholveranstaltung oder eine alternative Veranstaltung eingelöst werden. Der Inhaber des Gutscheins kann die Auszahlung des Gutscheinwertes allerdings verlangen, wenn ihm die Annahme des Gutscheins aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse unzumutbar ist oder wenn der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wird. Die Regelung gilt für alle Karten, die vor dem 8. März gekauft wurden. Veranstaltungen im beruflichen Kontext wie Fortbildungen und Seminare, ebenso Veranstaltungen wie Fachmessen und Kongresse sind nicht betroffen.

	Quelle und weitere Informationen: Gesetz zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht und im Recht der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Europäischen Genossenschaft (SCE) Mitteilung der Bundesregierung vom 14.05.2020 Informationen des BMJV Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.
Reiseveranstalter	Um Reiseveranstalter vor dem Existenzverlust zu bewahren, hat die Bundesregierung am 27.5.2020 eine Gutscheinlösung beschlossen: Sie gibt Veranstaltern die Möglichkeit, ihren Kunden für abgesagte Pauschalreisen einen Gutschein anstelle der sofortigen Rückzahlung des Reisepreises anzubieten. Eine Annahmepflicht besteht nicht. Die Bundesregierung kommt damit den Vorgaben der EU-Pauschalreiserichtlinie sowie Empfehlungen der EU-Kommission nach. Näheres zum Inhalt des von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurfs finden Sie hier. Die Bundesregierung will darüber hinaus zeitnah die bestehenden Hilfsprogramme für die deutsche Wirtschaft für spezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Pauschalreisebranche anpassen. Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

X. Gesellschaftsrecht	
Erleichterte Formvorschriften	Im **Gesellschaftsrecht gelten Erleichterungen bei bestimmten gesetzlichen Formvorschriften**.

X. Gesellschaftsrecht

(vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 2, Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 570 f.).

Im Einzelnen gilt:

- **Für Aktiengesellschaften (AG) sowie für KGaA, SE und VVaG** wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, eine vollständig virtuelle Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten. Darüber hinaus kann der Vorstand auch bei einer Präsenzhauptversammlung eine elektronische Teilnahme oder Stimmabgabe der Aktionäre ermöglichen, ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein.

  Des Weiteren kann eine Hauptversammlung mit verkürzter Frist (21 statt 30 Tage) einberufen werden.

  Bei der AG und KGaA kann die Hauptversammlung auch nach Ablauf der Achtmonatsfrist innerhalb des Geschäftsjahres stattfinden.

  Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats, aber ohne einen Beschluss der Hauptversammlung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn an die Aktionäre zu zahlen, ohne dafür durch Satzung ermächtigt zu sein.

- Für die **GmbH** wird abweichend von der bisherigen Regelung die Möglichkeit geschaffen, auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter eine schriftliche Beschlussfassung zu ermöglichen.

- Für **Genossenschaften** werden ebenfalls Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Anwesenheit unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen geschaffen, also insbesondere für die schriftliche oder elektronische Beschlussfassung.

X. Gesellschaftsrecht

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, wie bei der AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats Abschlagszahlungen vorzunehmen.

Schließlich wird sichergestellt, dass ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied weiter im Amt bleibt, bis ein Nachfolger bestellt werden kann.

- Im **Umwandlungsrecht** wird die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert. Damit soll sichergestellt werden, dass Umwandlungsmaßnahmen nicht aufgrund der Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten scheitern, weil die gesetzliche Achtmonatsfrist für die Anmeldung der Umwandlung beim Handelsregister nicht eingehalten werden kann.

  Die Zwölf-Monats-Frist läuft ab dem Stichtag der maßgeblichen Schlussbilanz.

- Bei **Vereinen und Stiftungen** bleibt ein Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

  Künftig sollen auch ohne entsprechende Satzungsregelung virtuelle Mitgliederversammlungen möglich sein, zu denen sich Vorstand und Mitglieder zusammenschalten können.

  Mitgliedern soll auch ermöglicht werden, ihre Stimmen schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung abzugeben.

- Bei **Wohnungseigentümergemeinschaften** gilt, dass der zuletzt bestellte Verwalter im Amt bleibt, um im Falle des Auslaufens der Bestellung von WEG-Verwaltern einen verwalterlosen Zustand auszuschließen.

  Um die Finanzierung der Wohnungseigentümergemeinschaften sicherzustellen, gilt der zuletzt beschlossene Wirtschaftsplan bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

X. Gesellschaftsrecht

Die Regelungen treten am 28.3.2020 in Kraft.

Sie sind zunächst auf das Jahr 2020 befristet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Geltung der Regelungen falls erforderlich um ein Jahr bis Ende 2021 durch Rechtsverordnung des BMJV zu verlängern.

Quelle und weitere Informationen:
BMJV- Informationsportal (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

XI. Strafprozessrecht

Hemmung von Fristen

Möglichkeit der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen während der Corona-Krise (vgl. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Artikel 3, Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
BGBl. Teil I vom 27.03.2020, S. 572 f.).

Im Einzelnen gilt:

Für **strafgerichtliche Hauptverhandlungen**, die aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Pandemie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, sollen die üblichen Unterbrechungsfristen **zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten** gehemmt sein.

Damit können Gerichte Hauptverhandlungen nunmehr insgesamt für maximal drei Monate und zehn Tage unterbrechen

XI. Strafprozessrecht

Die Regelung tritt am 28.3.2020 in Kraft.

Quelle und weitere Informationen:
BMJV- Informationsportal (mit einem umfangreichen FAQ-Katalog zum Thema)

Per Klick zurück zur **Inhaltsübersicht**.

Hinweis:

Sämtliche Informationen werden durch den Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit der größten Sorgfalt zusammengestellt. Angesichts der schnellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise können sie gleichwohl den Sach- und Diskussionsstand lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt wiedergeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann der DStV daher keine Haftung übernehmen. Insbesondere können diese Informationen keine rechtliche Beratung im Einzelfall ersetzen.